

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

Bebauungsplan Nr. 225 – Voslapper Groden-Nord / Nördlich Tanklager –

Erneute Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

A) Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB (ab Ergänzungsblatt ...):

Anonymisierte Liste (nicht öffentliche Liste siehe Eingänge / Privat bzw. Beteiligungsliste-anonym)

1. P3
2. P5-P12 ...
3. P13
4. P15
5. P14, P16-P24

B) Stellungnahmen und Hinweise der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Unteren Behörden der Stadt Wilhelmshaven gem. § 4 (2) BauGB (ab Ergänzungsblatt ...):

6. B6
7. B8-B68
8. B43; B59-B61; B69-B75
9. B77
10. B92-B116
11. A8
12. A15

13. C) Folgende Behörde haben in der Stellungnahme „keine Bedenken“ vorgebracht:

14.

D) Stellungnahme und Hinweise des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems (ab Ergänzungsblatt ...):

15. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26112 Oldenburg

Amt/Org.-Zeichen	Datum	B225		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026			003/2026

Abwägungsübersicht

Nr.	Name/Anschrift	Gemein- same SN zum BP und zur FNP-Ä	SN zum B-Plan	SN zur FNP-Ä	Datum	Ergänzungs- blatt		Kommentare
						von	bis	
A) Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung								
P3		X			30.09.2025			
P5			X		29.09.2025			
P8			X		30.09.2025			
P9			X		30.09.2025			
P12		X			19.09.2025			
P13			X	X	25.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
P14	P14		X		26.09.2025			
P15			X		26.09.2025			
P16	P16		X		26.09.2025			
P17	P17	X			30.09.2025			
P18	P18	X			30.09.2025			
P19	P19			X	30.09.2025			
P20	P20		X		30.09.2025			
P21	P21		X		30.09.2025			

Amt/Org.-Zeichen	Datum				Vorlagen Nr.:		
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225			003/2026		

P22	P22	X			29.09.2025			
P23	P23		X		01.10.2025			
P24	P24		X		26.09.2025			

B) Stellungnahmen der Behörden								
B6B B6F	36-01; UNB		X	X	30.09.2025			Unterschiedliche Stellungnahmen in den Verfahren
B8	36-03; Wasser- und Deichbehörde	X			19.09.2025			
B9	Niedersächsisches Forstamt	X			22.09.20205			
B12	Landesamt für Denkmalpflege	X			01.10.2025			
B13	LBEG	X			30.09.2025			
B13a	FB Wirtschaft EnergyHub	X			01.10.2025			
B14	Nationalpark Wattenmeer		X	X	19.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
B15	LGLN-Kampfmittelbeseitigungsdienst	X			01.09.2025			
B23	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	X			25.09.2025			
B25	DB	X			09.09.2025			
B26	Telekom		X	X	25.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
B29	Bundesnetzagentur	X			11.09.2025			
B30	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt	X			03.09.2025			
B33	NLWKN	X			30.09.2025			
B34B B34F	Oldenburger Deichband		X	X	16.09.2025			Unterschiedliche Stellungnahmen in den Verfahren
B34a	Sielacht Wangerland		X		17.09.2025			

Amt/Org.-Zeichen	Datum							Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225						003/2026

B35	Sielacht Ruestringen		X	X	16.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
B35a	Wasser- und Bodenverbände Friesland/Wilhelmshaven		X	X	29.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
B36	Avacon	X			12.09.2025			
B38	Amprion	X			29.08.2025			
B40	EWE Netz	X			02.09.2025			
B40a	EWE Gasspeicher		X		23.09.2025			
B43	Tennet			X	29.09.2025			
B47	Bundeswehr			X	05.09.2025			
B59	Landkreis Friesland		X	X	30.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
B60	Gemeinde Wangerland	X			30.09.2025			
B61	Landkreis Cuxhaven	X			30.09.2025			
B67	Unterhaltungsverband Untere Oste	X			09.09.2025			
B68a	Ostedeichverband	X			04.09.2025			
B69	Stadt Wittmund	X			05.09.2025			
B69	Landkreis Wittmund	X			30.09.2025			
B75	Gemeinde Berne	X			26.09.2025			
B77	LabüN Naturschutz		X	X	30.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
B92	Wilhelmshavener Hafenwirtschaftsvereinigung	X			30.09.2025			
B98	Westnetz GmbH	X			01.09.2025			
B100	OGE PLEDOC			X	05.09.2025			
B110	Niedersachsen Ports	X			30.09.2025			

Amt/Org.-Zeichen	Datum							Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225						003/2026

B116B B116F	BBG und Partner / JWPM		X	X	29.09.2025			Unterschiedliche Stellungnahmen in den Verfahren
A8B A8F	36-04 Klimaschutz		X	X	29.09.2025			Unterschiedliche Stellungnahmen in den Verfahren
A15	Naturschutzbeauftragte		X	X	30.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
C) Folgende Behörde haben in der Stellungnahme „keine Bedenken“ vorgebracht								
B7	36-02 Immissionen, Abfall			X	30.09.2025			
B14	TBW	X			15.10.2025			
B18	Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Aurich			X	30.09.2025			
B20	Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr- Luftverkehr			X	09.09.2025			
B28	Ericsson Telekom	X			03.09.2025			
B97	STORAG Etzel	X			04.09.2025			
B119	Bremen Briteline GmbH	X			01.09.2025			
B124	Zentrale Polizeidirektion	X			02.09.2025			
A3	GGs	X			01.10.2025			
A9	Feuerwehr Brandschutz	X			23.09.2025			
D) Stellungnahme des ArL								
B1	ArL Weser-Ems			X	22.09.2025			

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

A) Abwägung der Öffentlichkeitsbeteiligung

P14				26.09.2025
	<u>P14</u>			
	Die Stellungnahme beinhaltet	X	Anregung	Hinweise
	Zusammenfassung der Stellungnahme	Abwägung		
P14.1	Ich schreibe diese Stellungnahme als 17-jährige Wilhelmshavenerin. Es geht hier nicht nur um Pläne für die nächsten Jahre, sondern um Entscheidungen, die unsere Zukunft und die Zukunft aller kommenden Generationen betreffen.	Mit dem Bebauungsplan BP 225 finden auch die Leitvorstellungen der Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 5 BauGB Beachtung. Diese besagen u.a., dass Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, gewährleisten sollen. Hierzu finden bei der Planung die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit gemäß § 1 Abs. 8e BauGB Berücksichtigung, sie werden hoch gewichtet, andere betroffene Belange werden zurückgestellt. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 7 BauGB werden demgegenüber zurückgestellt und durch die Schaffung von Kohärenzflächen ausgeglichen. Gleichzeitig wird mit der Planung gemäß § 1a Abs. 5 BauGB (ergänzende Grundsätze und Vorschriften zum Umweltschutz) den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen.		
P14.2	Im Zentrum der Begründung für die Überbauung des Voslapper Groden Nord steht der geplante „Energiepark Wilhelmshaven“. Es wird gesagt, er sei ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz. Doch wenn man genauer hinschaut, sieht man viele Probleme: Die angebliche Klimaneutralität ist nicht belegt. CO₂-, Methan- und Wasserstoffverluste („Schlupf“) verursachen weiterhin starke Treibhausgasemissionen. Methan ist rund 80-mal klimaschädlicher als CO₂. Wasserstoff selbst verändert die Zusammensetzung der Atmosphäre, indem er den Abbau von Methan verlangsamt – auch das trägt zum Treibhauseffekt bei. Diese Punkte werden in den Unterlagen der Stadt nicht berücksichtigt.	Klimaneutralität, Energieeffizienz und Technik haben keine bodenrechtliche Relevanz im Sinne von § 1 Abs. 5 und 6 BauGB und sind nicht Gegenstand der Abwägung.		

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	- Die Energieeffizienz ist gering. Während Pipeline-Importe etwa 66 % erreichen, liegt das TES-Verfahren nur bei 38–44 %. Das bedeutet: höhere Kosten und mehr Emissionen pro Energieeinheit. - Viele Teile der Technik existieren bislang nur in Pilotprojekten. Es ist unsicher, ob das Ganze in großem Maßstab jemals so funktioniert, wie es versprochen wird.	
P14.3	Vor diesem Hintergrund frage ich mich: Wie kann man dafür ein EU-Vogelschutzgebiet opfern, in dem bedrohte Arten leben? Die EU-Vogelschutz- und FFH-Richtlinien verbieten eine Verschlechterung solcher Gebiete, außer es gibt zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses. Bei einer so unsicheren, unausgereiften Technologie ist ein solches Interesse nicht gegeben.	Ist das Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung – wie vorliegend – negativ, kann die Planung oder das Projekt gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG, in Umsetzung von Art. 6 Abs. 4 FFH-RL, aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art genehmigt werden, wenn keine zumutbare Alternativlösung vorhanden ist. Das gilt auch für Vogelschutzgebiete, für die gemäß Art. 7 FFH-RL die Vorschriften der Habitatrichtlinie Anwendung finden. Verfolgte selbstständige Teilziele brauchen dabei nicht aufgegeben zu werden. Es müssen nur gewisse Abstriche hingenommen werden, sofern sich dann geringere Beeinträchtigungen für das fragliche Schutzgebiet und dessen Erhaltungsziele ergeben. Diese Abstriche gehen aber nicht so weit, dass wesentliche Projektziele aufgegeben werden müssen wie bspw. eine bestimmte Ausbautiefe und ein bestimmter Ausbauumfang für einen bestimmten Verkehrsbedarf, und zwar auch, um die Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit eines Infrastrukturprojekts zu stärken (so für den Hamburger Hafen, woraus sich eine bestimmte Ausbautiefe ergab: BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15, Rn. 415). Im Übrigen können wirtschaftliche Belange auch schon auf der Ebene der Bestimmung zumutbarer Alternativen einfließen. Zumutbare Alternativen i.S.d. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG sind vorliegend nicht gegeben. Das Projekt verfolgt zwei Hauptziele: Zum einen dient es dem Erreichen deutscher und europäischer Klimaschutzziele und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der Wasserstoffstrategie der Bundesregierung. Inzwischen ist es nicht nur bei der Strategie geblieben, sondern wurde die Wasserstoffstrategie auch in zahlreiche Gesetze implementiert (GEG, WPG, EEG 2023, EnWG). Es han-

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	delt sich um eine unmittelbar demokratisch legitimierte gesetzgeberische Entscheidung, die in Ansehung der von verschiedener Seite gegen den Einsatz von Wasserstoff vorgebrachten Bedenken und Gegenargumente getroffen wurde. Hierauf baut der Bebauungsplan Nr. 225 auf. Zum anderen trägt es zum Aufschwung der regionalen Wirtschaft bei und dient der Weiterentwicklung des Standorts Wilhelmshaven für hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen und damit Norddeutschland, dem Küstenraum sowie der Region Wilhelmshaven. Es gibt eine Reihe von Parametern, die unabdingbar für die Ansiedlung der mit dem festgesetzten Sondergebiet adressierten Unternehmen sind: • Zufahrtstiefe: Wassertiefe der Zufahrt mind. 16,7 m SKN, • Manövrierraum: ausreichender Manövrierraum der Hafenanlage mit einem Drehkreisdurchmesser von mindestens 550 m, • Raum für Schiffsanleger: Raum für wenigstens vier Liegeplätze für Anleger für Großschiffe (AFG), • Landfläche: Verfügbarkeit von geeigneten Industrie- und Hafenflächen, mind. 130 ha. Ohne Erfüllung dieser Standortbedingungen kann nicht mit einem entsprechenden, immerhin erheblichen Investment gerechnet werden. Bei der Alternativensuchen wurden 17 Standorte näher geprüft. Einen vergleichbaren Zielerfüllungsgrad weisen nur noch die Standorte „Wilhelmshaven Heppenser Groden“ und „Wilhelmshaven Rüstersieler Groden“ auf. Vorliegende Planungen gewerblicher Vorhaben seitens der Eigentümer und fest disponierte Infrastrukturvorhaben schränken die Gebiete in der Flächenverfügbarkeit jedoch sehr stark ein. Insgesamt hat die Prüfung damit ergeben, dass der gewählte Standort – als einziger deutscher Tiefwasserhafen – ideale nautische und infrastrukturelle Standortfaktoren (wie nahegelegene bestehende Kavernenspeicher sowie eine leistungsfähige Hinterlandanbindung mit Anschluss an das europäische Erdgasfernleitungsnetz, an
--	--

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	Autobahn- und Schienenverbindungen) aufweist, da er bereits über ein zusammenhängendes Flächenreservoir in direkt angrenzender Küstenlage verfügt. Hinzu kommt, dass der Standort bereits als nationale Energiedrehscheibe besteht, über die derzeit fossile Energieträger importiert werden. Dabei ist auch die kritische Zeitscheine hinsichtlich der Umsetzung der Klimaziele (weitgehende Klimaneutralität bis spätestens 2045) zu berücksichtigen. Für die Einzelheiten der Prüfung wird auf die eigens dafür erstellte Unterlage verwiesen. Auch die notwendigen zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nach § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG liegen vor. Der EuGH stellt darauf ab, dass die geltend gemachten Belange so wichtig sein müssen, dass sie gegen die mit dem Habitatschutz verfolgten Ziele, die natürlichen Lebensgrundlagen sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen zu erhalten, abgewogen werden können. Besondere Bedeutung haben hierbei die grundlegenden Ziele der Union, wozu gerade auch die Versorgungssicherheit im Energiebereich nach Art. 194 Abs. 1 lit. b) AEUV zählt (EuGH, Urt. v. 29.07.2019 – C-411/17, Rn. 156, Inter-Environnement Wallonie (Doel)). Das hiesige Projekt bietet nicht nur die Möglichkeit, den Ausstieg aus den fossilen Energieträgern zu kompensieren (durch den industriellen Maßstab bewegt sich der Umstieg auf erneuerbare Energie im Terawattstunden-Bereich) voranzutreiben. Dabei ist zu beachten, dass das Potenzial der in Deutschland zur erneuerbaren Energieerzeugung (Wind, Photovoltaik) zur Verfügung stehenden Flächen begrenzt und die Erzeugung im Vergleich zu sonnen- und windreichen Regionen nicht kosteneffizient ist. Perspektivisch müssen strombasierte Energieträger in erheblichem Umfang im Ausland produziert und importiert werden. Das hiesige Projekt kann den Bedarf in der finalen Ausbaustufe zu einem erheblichen Teil decken. Mit ihm kann auch die Energieversorgungssicherheit Deutschlands insoweit gesichert werden, als nicht nur e-NG, sondern bei Bedarf auch Erdgas importiert werden kann. Einer für eine Abweichung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG grundsätzlich tragfähigen wirtschaftlichen Gründe ist zudem die regionale Strukturhilfe, wozu etwa Gesichtspunkte des Arbeitsplatzerhalts bzw. der Förderung des Arbeitsmarktes oder die
--	---

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

		Verbesserung der Wirtschaftsstruktur zählen. Mit dem Projekt steht die Entwicklung vielfältiger Arbeitsplätze bevor. Bis zum Jahr 2029 können in Wilhelmshaven insgesamt etwa 600 neue Arbeitsplätze geschaffen werden, bis zum Jahr 2050 sogar ca. 1.600 Arbeitsplätze. Dies ist angesichts der hohen Arbeitslosigkeit in Wilhelmshaven von hohem Gewicht. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Stadt Wilhelmshaven hier nicht einfach nur ein Industriegebiet ausweist, sondern, um den besonderen Belangen Rechnung zu tragen, ein sonstiges Sondergebiet für ein Green Energy Hub. Nur für solche Vorhaben darf das Plangebiet in Anspruch genommen werden. Die Versorgung mit Energie und Energieträgern ist essenziell für ein friedliches und gedeihliches Zusammenleben; es handelt sich um einen elementaren Bestandteil der Daseinsvorsorge. Dabei ist es nicht nur politisch mehrheitlich erwünscht, sondern auch gesetzlich vorgegeben, den Energiebedarf perspektivisch zu 100 % aus erneuerbaren Quellen zu decken. Wasserstoff spielt dabei eine zentrale Rolle. Die große Bedeutung des Hafens für die wirtschaftliche Weiterentwicklung wird nicht zuletzt auch durch die überlagernde Festlegung des Gebiets im Landes-Raumordnungsprogramm in der aktuellen Fassung als „Vorranggebiet hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen“ deutlich. Im Übrigen ist zwar zutreffend, dass der Bebauungsplan Nr. 225 die Nutzung auch für „blaue“ Energieträger ermöglicht. Die Festsetzungen zur Zweckbestimmung des Sondergebiets stellen jedoch klar, dass dies nur einen Übergangszeitraum bis zur industriellen Marktgängigkeit von Wasserstoff umfasst bzw. in besonderen Bedarfsfällen zulässig ist und sichergestellt sein muss, dass die hier neu entstehenden Anlagen wasserstofffähig sind.
P14.4	Noch problematischer wird es dadurch, dass in der Übergangszeit weiterhin fossiles LNG eingesetzt werden soll. Statt die Emissionen zu senken, steigen sie sogar noch. Auch sogenannter „blauer Wasserstoff“ ist keine Lösung, weil bei seiner Herstellung und Speicherung weiterhin Methan und CO ₂ entweichen. CCS-Kapazitäten fehlen, und es ist nicht sicher, wohin man die riesigen Mengen CO ₂ überhaupt lagern soll.	Es ist nicht Aufgabe der Bauleitplanung über den heutigen oder künftigen Einsatz der Wasserstofftechnologie zu befinden. Nach heutigem Wissenstand ist jedoch prognostisch ein entsprechender Einsatz nicht generell auszuschließen. Mit dem Bebauungsplan BP 225 werden „lediglich“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Zulässigkeit entsprechender Vorhaben bzw. Anlagen geschaffen.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	Am Ende würde hier also eine sehr teure, ineffiziente und klimaschädliche Infrastruktur entstehen – und meine Generation müsste mit den Folgen leben, während andere längst weitergezogen sind.	Wie in der Begründung zur neuen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB dargelegt, „stehen Anlagen zum Umschlag, zur Behandlung und zur Nutzung „grüner“ Energieträger, etwa eNG und Wasserstoff, langfristig im Vordergrund. Da aktuell jedoch noch kein Markt für eNG und noch kein industrieller Markt für Wasserstoff besteht und auch die CO₂-Abspaltung noch im Hochlauf ist, bedarf es in einer Übergangszeit (vgl. § 5 (2) Satz 1 LGG) und ggf. auch darüber hinaus in untergeordnetem Umfang der Möglichkeit einer konventionellen Nutzung (vor allem in Form von LNG), um die Versorgungssicherheit Deutschlands und Europas, gerade in Krisenzeiten, zu gewährleisten und die Infrastruktur schrittweise auf „grüne“ Energieträger umzurüsten. Wilhelmshaven wird dadurch zu einem krisenrobusten Schlüsselstandort für die Energiewende; das Vorhaben dient damit auch der öffentlichen Sicherheit. Das Ende dieser Übergangszeit lässt sich zum aktuellen Zeitpunkt nicht konkret absehen, da die ökonomisch auskömmliche Nutzung der „grünen“ Energieträger eine entsprechende Vorlaufzeit benötigt und von zahlreichen Faktoren abhängt. Sie entziehen sich dem Einfluss der Stadt Wilhelmshaven ebenso wie dem der Investoren. Aus heutiger Sicht ist jedoch spätestens 2043 mit einer Nachfrage nach „grünen“ Energieträgern im industriellen Maßstab zu rechnen (vgl. auch § 5 (2) 1 LGG). Bis dahin soll eine konventionelle Nutzung möglich bleiben – auch, da die erheblichen Investitionen aus heutiger Perspektive vor allem mit Blick auf den Umschlag von LNG in industriellem Maßstab auf Grundlage langfristiger Lieferverträge getätigt werden.“ Der Plangeber hält an dieser Auffassung weiterhin fest.
P14.5	Fazit: Weder ein zwingendes noch ein überwiegendes öffentliches Interesse ist erkennbar. Statt wertvolle Schutzgebiete zu zerstören und auf unsichere Technologien zu setzen, sollten wir auf wirklich erprobte, erneuerbare und nachhaltige Lösungen setzen.	Der Nachweis erfolgte über das Gutachten Energiepark Wilhelmshaven - Nachweis des zwingenden öffentlichen Interesses und Prüfung zumutbarer Alternativen - Zur Bauleitplanung eines hafenorientierten Energieparks im Voslapper Groden-Nord – (Arcadis, 2025). Der Plangeber sieht die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 BNatSchG nach Prüfung des Gutachtens als gegeben an.
P14.6	Ich fordere die Stadt Wilhelmshaven auf, den Bebauungsplan 225 nicht weiterzuführen. Es geht um unsere Zukunft – und wir können es uns nicht leisten, sie aufs Spiel zu setzen.	Der Forderung kann im Ergebnis der Abwägung nicht gefolgt werden.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Anregungen zu P14.1 bis P14.6 werden zu Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

P16					26.09.2025
	P16				
	Die Stellungnahme beinhaltet	X	Anregung		Hinweise
	Zusammenfassung der Stellungnahme	Abwägung			
P16.1	Seit meiner Kindheit beschäftigt mich das Aussterben der Dinosaurier. Bis heute finde ich es traurig, dass diese uralten Lebewesen nicht mehr Teil unserer Welt sind. Gerade deshalb schaue ich mit besonderem Interesse auf die Amphibien im Voslapper Groden-Nord – sie sind entfernte Nachfahren dieser uralten Tiergruppen und gehören zu den ältesten Wirbeltieren, die noch heute unter uns leben. Ihr drohender Rückgang erinnert mich fatal daran, was passiert, wenn Lebensräume unwiederbringlich verloren gehen.	Kenntnisnahme			
P16.2	Der Voslapper Groden-Nord ist für diese Tierwelt von herausragender Bedeutung. Amphibien wie Grasfrosch, Seefrosch und Teichmolch finden hier ein einzigartiges Zusammenspiel von Laichgewässern und ungestörten Landlebensräumen. Viele Kleingewässer mit unterschiedlicher Struktur bieten sichere Entwicklungsstätten vom Laich bis zum Jungtier. Besonders der Grasfrosch, dessen Bestand in Deutschland stark zurückgeht, profitiert hier von dauerhaften Wasserflächen, zeitweise überfluteten Senken und angrenzenden Feuchtwiesen – eine Kombination, die anderswo kaum noch existiert.	Kenntnisnahme			
P16.3	Hinzu kommt: Das Gebiet ist weitgehend störungsarm. Durch den Schutzstatus gibt es hier kaum Freizeitnutzung, keine Hunde, keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung. Diese Ruhe ist für Amphibien überlebenswichtig. In vielen anderen Regionen sind ihre Bestände genau durch diese Störungen eingebrochen.	Kenntnisnahme			
P16.4	Eine Bebauung würde dieses wertvolle Mosaik unwiederbringlich zerstören. Hinweise auf Ausgleichs- oder Kohärenzflächen greifen zu kurz: Amphibien sind standorttreu und nutzen über Jahre dieselben Gewässer. Neue, weiter entfernte Teiche werden kaum besiedelt. Vor allem aber fehlt dort die einmalige Kombination aus Gewässern, Feuchtwiesen und störungsarmen Rückzugsräumen. Rechtlich ist zudem klar: Ein Natura-2000-Gebiet darf nicht durch qualitativ schlechtere Flächen ersetzt werden.	Unter den Schutz durch das Europäische Vogelschutzgebiet „Voslapper Groden Nord“ fallen lediglich die Lebensräume und Arten, die zur Erreichung der gebietsbezogenen Erhaltungsziele erforderlich sind. Soweit im Zuge der Planung auch Amphibien betroffen sind, wird ihnen im Rahmen der Abarbeitung des besonderen Ar-			

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

		tenschutzrechts gemäß §§ 44, 45 BNatSchG und im Übrigen im Rahmen der Abwägung, insbesondere der Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB, Rechnung getragen. Die notwendigen und geplanten Kohärenzmaßnahmen werden nicht auf qualitativ schlechteren Flächen umgesetzt. Vielmehr genügen diese Flächen in jeder Hinsicht den naturschutzfachlichen und auch -rechtlichen Anforderungen. Dem im Zusammenhang mit der Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG auch von Art. 6 Abs. 4 FFH-RL gebilligten Konzept des Ausgleichs ist es zwar inhärent, dass eine vorübergehende Verschlechterung des ökologischen Zustands eintritt, der grundsätzlichen Geeignetheit und Wirksamkeit der Flächen steht dies indes nicht entgegen. Bei Umsetzung von Kohärenzmaßnahmen ist außerdem eine tatsächliche Besiedlung der zum Teil sehr seltenen Arten nicht vorausgesetzt, da nicht beeinflussbare ökologische Parameter ebenfalls ausschlaggebend für eine eventuelle Nicht-Besiedlung sein können. Es wird aber sichergestellt, dass die herzurichtenden Lebensräume den Habitatansprüchen der erhaltungszielbestimmenden Arten vollumfänglich entsprechen.
P16.5	Für mich ist das Fazit eindeutig: Eine Bebauung im Voslapper Groden-Nord würde zum Aussterben wertvoller Amphibienbestände führen – ein weiterer Schritt in eine Welt, die immer ärmer an Vielfalt wird. Und das kann ich, auch mit Blick auf die Geschichte des Lebens, nicht hinnehmen.	Die Amphibien wurden als Schutzgut im Umweltbericht und in der Eingriffsregelung betrachtet. Die erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen sowie der Verlust der Funktionen können durch die Kohärenz- und Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Artenschutzrechtlich relevante Arten wurden im Voslapper Groden-Nord nicht festgestellt.
P16.6	Ich fordere die Stadt Wilhelmshaven daher auf, den Bebauungsplan 225 nicht weiterzuführen und den Voslapper Groden-Nord dauerhaft als sicheren Lebensraum für Amphibien und andere Arten zu bewahren.	Der Forderung kann im Ergebnis der Abwägung nicht gefolgt werden.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Anregungen zu P16.1 bis P16.6 werden zu Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

P17				30.09.2025
	<u>P17</u>			
	Die Stellungnahme beinhaltet	X	Anregung	Hinweise
	Zusammenfassung der Stellungnahme	Abwägung		
P17.1	Mit diesem Schreiben möchte ich Stellung nehmen zur o.g. Bauleitplanung. Angesichts der nur 1-monatigen Veröffentlichung äußerst umfangreicher Fachgutachten und Stellungnahmen war es mir nicht möglich, mich mit allen Dokumenten ausreichend tief zu befassen. Auch eine sinnhafte Strukturierung meiner Stellungnahme in der Kürze der Zeit war daher leider nicht möglich	Anträge auf Verlängerung der Auslegungsfrist fanden vom Rat der Stadt keine Zustimmung. Hierbei ist zunächst zu beachten, dass es sich um eine erneute Auslegung im Sinne des § 4a Abs. 3 BauGB handelt. Mit dem Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren hat der Gesetzgeber im Jahr 2023 § 4a Abs. 3 BauGB insoweit geändert, dass die Gemeinde bei einer erneuten Auslegung nicht mehr nur den Zeitraum der erneuten Auslegung verkürzen kann, sondern diesen Zeitraum verkürzen soll. Dies geht auch mit dem Zweck des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren einher, da der Gesetzgeber mit dieser Novellierung das Verfahren nicht nur digitalisieren, sondern auch beschleunigen wollte (vgl. Plenarprotokoll 20/109, 13274). Es handelt sich daher nun um ein intendiertes Ermessen, dass die Dauer der erneuten Auslegung in der Regel zu verkürzen ist. Hiervon hat die Stadt Wilhelmshaven aufgrund des Umfangs der Unterlagen keinen Gebrauch gemacht. Eine zusätzliche, noch weitergehende Verlängerung war indes nicht zu rechtfertigen. Dies folgt zum einen dem gesetzgeberischen Willen der Beschleunigung der Bauleitplanverfahren. Zum anderen wurde berücksichtigt, dass eine Einsicht in die ausgelegten Unterlagen aufgrund der Digitalisierung des Bauleitplanverfahrens nunmehr ständig und deutlich effizienter möglich ist. Daher ist die Stadt Wilhelmshaven nach Abwägung der Interessen der Einwendenden mit dem Interesse an einem zügigen Bauleitplanverfahren zu dem Ergebnis gelangt, dass die Interessen der Einwendenden durch das Absehen von der Verkürzung des Auslegungszeitraums hinreichend gewahrt sind. Daher wurde neben der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit von einem Monat eine Bürgersprechstunde angeboten, die zweimal in der Woche für jeweils zwei Stunden angeboten wurde. Die Entwürfe der Bauleitpläne mit den Begründungen sowie der dazugehörigen Unterlagen wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht. Die Unterlagen konnten auf der Homepage der Stadt und über das zentrale Internetportal		

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

		des Landes zu jeder Tages- und Nachtzeit eingesehen werden. Eine tägliche Überprüfung ergab, dass diese jederzeit online zugänglich waren.
P17.2	GEGEN die ENTWERTUNG des NATURA-2000-GEBIETES VOSLAPPER GRODEN-NORD FÜR NATURERHALT Der Erhalt der Natur stellt eine der dringendsten Herausforderungen unserer Zeit dar. Die zunehmende Umweltzerstörung, der Klimawandel und der Verlust der Biodiversität bedrohen das ökologische Gleichgewicht unserer Erde. Der Klimawandel ist hierbei eine von vielen Herausforderungen, die von der Menschheit gelöst werden muss. Ein gegeneinander „Ausspielen“ der Schutzziele Klima und Natur ist hierbei die schlechtest mögliche Variante. Gerade in Wilhelmshaven ist in den letzten Jahren viel Natur bzw. naturnahes Areal dem Flächenfraß zum Opfer gefallen. Beispielhaft seien hier die jüngsten Waldrodungen für die Firma Mosolf im Bereich der Geniusbank von etwa 300.000 m² für einen Abstellplatz zwischengeparkter PKWs genannt. Laut Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz lag der Grad der Versiegelung schon im Jahre 2012 in Wilhelmshaven bei über 20 %. Wilhelmshaven gehört damit zu den in Niedersachsen am stärksten versiegelten Kommunen. Im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie für Niedersachsen hat sich die Nds. Landesregierung das Ziel gesetzt, den Flächenverbrauch pro Tag bis zum Jahr 2030 auf maximal 4 Hektar zu begrenzen. Wie soll dieses Ziel erreicht werden, wenn nicht nur in Wilhelmshaven, sondern auch in allen anderen Kommunen stetig weitere Fläche unter Bauvorhaben verschwindet? Dieses Vorgehen vernichtet täglich immense Areale, zerstört großräumig Natur sowie Lebensraum und trägt hierdurch massiv zum Artensterben bei. Wer meint, der Tierwelt ginge es gut, weil sich in seiner Thujahecke kurzzeitig eine Amsel niedergelassen hat, dem muss ich sagen, er hat keine Ahnung. Wir haben eine Verantwortung unseren Kindern gegenüber, ihnen eine intakte Natur zu hinterlassen, weshalb ein „Weiter so“ absolut inakzeptabel ist. Dies schließt somit auch und insbesondere die angedachte Vernichtung des einzigartigen Naturjuwels Voslapper Groden-Nord für die Errichtung eines zweifelhaften Wasserstoffversuchs zum Ziele des Klimaschutzes aus.	Der Einwand ist fachlich nachvollziehbar formuliert und er beschreibt ein wiederkehrendes gesellschaftliches Dilemma des nahezu ungesteuerten Flächenverbrauchs. Er lässt jedoch außer Acht, dass die beschriebenen Flächen wie auch der jetzt gegenständliche Voslapper Groden in Wilhelmshaven ursprünglich zur Realisierung wirtschaftlicher Vorhaben angelegt und bereits teilweise beplant wurden und somit in einer Abwägung naturschutzfachlicher Belange und des erhöhten öffentlichen Interesses in den Fokus nun lukrativer und gesetzlich privilegierter Vorhaben rückten. Die zitierte Nachhaltigkeitsstrategie Niedersachsens, welche den (täglichen) Flächenverbrauch regeln soll, hat leider keinen rechtlich bindenden Charakter entfaltet somit zu selten Wirkung und Einfluss auf Plan- und Genehmigungsverfahren. Der Planungsträger macht es sich jedoch nicht einfach bei der Überplanung des Voslapper Groden, sondern er versucht, fachplanerisch einen rechtssicheren Weg zu beschreiten, der die Umsetzung umfassender Kohärenz- und Kompensationsmaßnahmen vorsieht, um Eingriffe sowie den Gebiets- und Artenverlust auszugleichen zu können. Lokal kommt es zu einer Gebietsentwertung und einem Lebensraumverlust der wegen räumlicher Zwänge nur regional (in den multifunktionalen Suchräumen für Kohärenz und Kompensation) ausgleichbar ist.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

P17.3	Das Natura-2000-Gebiet Voslapper Groden-Nord bietet neben den wertbestimmenden Vogelarten Rohrdommel, Tüpfelsumpfhuhn, Blaukehlchen, Rohrschwirl, Wasserralle und Schilfrohrsänger einer Vielzahl weiterer, teils stark bedrohter Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum. Beispielhaft seien hier die in Niedersachsen als ausgestorben geglaubte Hellgrüne Flechteneule (<i>Nyctobrya muralis</i>) und der vom Aussterben bedrohte Bunte Schachtelhalm (<i>Equisetum variegatum</i>) genannt. Diese Arten (und viele mehr) finden in der Planung der Kohärenzflächen keine Berücksichtigung und ihre dauerhafte Auslöschung wird billigend in Kauf genommen. Dieses Planungsvorgehen sei hier scharf kritisiert. Über den billigend in Kauf genommenen Lebensraumverlust hinaus, würde die Rodung und Versiegelung des Voslapper Groden-Nords die Sauerstoffproduktion und die CO₂-Speicherung mindern, als auch natürliche Luftfilter sowie Luftbefeuchter vernichten und somit den Aufheizungseffekt verstärken. Zudem würde die Versiegelung und Bebauung Speichermasse schaffen, die die zunehmende Hitze- und Hochwasserproblematik ebenfalls verschärfen und überdies die Küstenregion allein bereits aus optischen Gründen als Erholungsraum (v.a. Radtourismus) zunehmend entwerten würde. Die Planung des Vorhabens konterkariert somit auch das ausgegebene Ziel Klimaschutz. Wären ernsthafte Klimaschutz-, als auch Kohärenzabsichten zu erkennen, so würden alte Industrieflächen überbaut. Hierzu wäre auch das Mittel der Enteignung ein gangbarer Weg. Ein Ausklammern beispielsweise der Flächen Heppenser und Rüstersieler Groden aufgrund von Eigentumsverhältnissen oder anderer Planungen ist angesichts der geplanten völligen Vernichtung eines klimadienlichen Naturparadieses sowie des Hauptziels Klimaschutz keineswegs nachzuvollziehen.	Die Artenvorkommen im Voslapper Groden Nord sind aufgrund der aufwendigen Gebietserfassung bekannt. Für die Schmetterlinge und die Pflanzen wurde ein besonderer Schutzbedarf festgestellt. Da die Erfolgchance von Vermeidungsmaßnahmen in Form von Umsiedlungen unbekannt sind und ein Ausgleich im räumlich-funktionalen Zusammenhang nicht möglich ist, wurde in die Befreiungslage nach § 67 BNatSchG hineingeplant. Kohärenzflächen müssen den Zusammenhang des Natura 2000-Netzes sichern und sind daher anhand der Erhaltungsziele des Voslapper Groden-Nord zu konzeptualisieren. Dem Gebiet kommt sowohl für das lokale Klima als auch das globale Klima keine besondere Funktion zu. Insbesondere befinden sich hier weder kohlenstoffreiche Böden (Moore usw.) noch etablierte alte Wälder. Dem Geltungsbereich bzw. Dem Sondergebiet kommt keine Bedeutung für den Hochwasserschutz zu. Dies gilt ebenso für die Erholungsnutzung und den Tourismus. Nach dem Dokument "Öffentliches Interesse und Alternativenprüfung" erfüllt aktuell kein untersuchter Standort alle Kriterien oder bietet die Möglichkeit, sie perspektivisch zu erreichen. Die Stadt Wilhelmshaven folgt dieser gutachterlichen Einschätzung nicht in jeder Hinsicht, aber im Ergebnis besteht kein Dissens (siehe Begründung des Bebauungsplans). Somit gibt es keinen Alternativstandort zum Vorrangstandort auf dem Voslapper Groden-Nord. Die Alternativstandorte „Wilhelmshaven Heppenser Groden und Rüstersieler Groden“ hätten zwar die Möglichkeit, beide Hauptziele (Erreichung der Klimaziele und des wirtschaftlichen Aufschwungs für die Region Wilhelmshaven) zu erfüllen, stehen aber aufgrund von anderweitigen und zum Teil schon vorangeschrittenen Planungen nicht mehr zur Verfügung.
P17.4	Die FFH-rechtliche Abweichungsprüfung fußt in der Prüfung der „Alternativlosigkeit“ und des „zwingenden überwiegenden öffentlichen Interesses“ auf den von der Arcadis Germany GmbH (Arcadis) im Dokument „Energiepark Wilhelmshaven“	Zu den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 BNatSchG wurde durch Arcadis ein eigenständiges, sehr umfängliches Dokument erarbeitet, auf welches in der Abweichungsprüfung verwiesen wird.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

– Nachweis des zwingenden öffentlichen Interesses und Prüfung zumutbarer Alternativen“ dargestellten Ergebnissen. Diese werden äußerst verkürzt auf gerade einmal je einer halben Seite abgedroschen. Eine Prüfung der dargestellten Ergebnisse scheint angesichts der eigenen Mitwirkung am o.g. Dokument (Version 2023) nicht mehr geboten. Grundsätzlich ist die Alternativlosigkeit bei einem angebotsorientierten Bebauungsplan äußerst zweifelhaft. Bezüglich des sogenannten zwingenden überwiegenden öffentlichen Interesses wird nochmals explizit auf §2 EEG verwiesen. Dieser Paragraph schickt sich an, inflationär Gebrauch zu finden (https://www.juwiss.de/62-2023/), wird er doch allzu gern als Totschlagargument angeführt. Eine kritisch reflektierte Auseinandersetzung und somit prüfende Gegenüberstellung möglicher alternativer Anlagen zur Erreichung der Klimaneutralität Deutschlands bis 2045 wird nicht gewagt. In der Bekanntmachung der Europäischen Kommission zur Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete – Methodik-Leitlinien (Methodik-Leitlinien zur FFH-RL) heißt es: "Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sind im Einzelfall anhand folgender Kriterien zu beurteilen: (i) das Ziel des betreffenden Plans oder Projekts und (ii) die in der Verträglichkeitsprüfung festgestellten spezifischen Auswirkungen auf die betroffenen Natura-2000-Gebiete". Wird nun das ausgegebene Hauptziel „Klimaschutz“ ins Auge gefasst, so ist anzuerkennen, dass zum Erreichen dieses Ziels weder ein wirkungsarmer jedoch risikoreicher Energie- und Wasserstoffpark, noch - und somit erst recht - eine Entwertung notwendig ist bzw. geboten erscheint. Global betrachtet hat das Erreichen des Hauptziels zudem kaum Gewicht. Der Effekt – so hat es auch Bundeskanzler Friedrich Merz jüngst wiederholt kundgetan – wäre marginal, da die großen CO2-Emitenten wie China, die Vereinigten Staaten, Indien und co. leider nicht mitspielen. Dem gegenüber stünde die lokale Zerstörung einer immer seltener werdenden einzigartigen Natur, der wir Menschen, Tiere und Pflanzen gleichermaßen zum Leben bedürfen. Ferner führen die Methodik-Leitlinien zur FFH-RL aus: „Es ist angemessen, davon auszugehen, dass sich die „zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art auf solche Situationen beziehen, in denen sich in Aussicht genommene Pläne bzw. Projekte als unerlässlich erweisen“. Sauerstoff ist für das Leben unerlässlich. Auf einen Energy-HUB mit dann noch vergleichsweise geringem Wirkungsgrad und großer	Ist das Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung – wie vorliegend – negativ, kann die Planung oder das Projekt gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG, in Umsetzung von Art. 6 Abs. 4 FFH-RL, aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art genehmigt werden, wenn keine zumutbare Alternativlösung vorhanden ist. Das gilt auch für Vogelschutzgebiete, für die gemäß Art. 7 FFH-RL die Vorschriften der Habitatrichtlinie Anwendung finden. Verfolgte selbstständige Teilziele brauchen dabei nicht aufgegeben zu werden. Es müssen nur gewisse Abstriche hingenommen werden, sofern sich dann geringere Beeinträchtigungen für das fragliche Schutzgebiet und dessen Erhaltungsziele ergeben. Diese Abstriche gehen aber nicht so weit, dass wesentliche Projektziele aufgegeben werden müssen wie bspw. eine bestimmte Ausbautiefe und ein bestimmter Ausbauumfang für einen bestimmten Verkehrsbedarf, und zwar auch, um die Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit eines Infrastrukturprojekts zu stärken (so für den Hamburger Hafen, woraus sich eine bestimmte Ausbautiefe ergab: BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15, Rn. 415). Im Übrigen können wirtschaftliche Belange auch schon auf der Ebene der Bestimmung zumutbarer Alternativen einfließen. Zumutbare Alternativen i.S.d. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG sind vorliegend nicht gegeben. Das Projekt verfolgt zwei Hauptziele: Zum einen dient es dem Erreichen deutscher und europäischer Klimaschutzziele und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der Wasserstoffstrategie der Bundesregierung. Inzwischen ist es nicht nur bei der Strategie geblieben, sondern wurde die Wasserstoffstrategie auch in zahlreiche Gesetze implementiert (GEG, WPG, EEG 2023, EnWG). Es handelt sich um eine unmittelbar demokratisch legitimierte gesetzgeberische Entscheidung, die in Ansehung der von verschiedener Seite gegen den Einsatz von Wasserstoff vorgebrachten Bedenken und Gegenargumente getroffen wurde. Hierauf baut der Bebauungsplan Nr. 225 auf.
---	--

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

Zerstörungswirkung kann hingegen verzichtet werden. Auch das Erreichen des zweiten Hauptziels, welches dem Vorhaben zuschreibt maßgeblich zum Aufschwung der regionalen Wirtschaft in Wilhelmshaven und der Küstenregion beizutragen, wird in seiner dargestellten Wirksamkeit als deutlich zu positiv prognostiziert angezweifelt. Es ist nicht nachzuvollziehen, in welchen Bereichen ganz konkret Arbeitsplätze für die Wilhelmshavener BürgerInnen entstehen sollen. Auch erscheinen die Prognosen von bis zu 600 (2029) und bis zu 1600 (2050) neuen Arbeitsplätzen in diesem Zusammenhang als astronomisch überhöht. Ähnlich einer Werbung für schnelles Internet, in welcher Maximal-Geschwindigkeiten bis zu 1.000 Mbit/s erreicht werden sollen – dies ist auf dem Papier beeindruckend zu lesen und mit der Formulierung „bis zu“ nicht gelogen – wird hier mit hohen unkonkreten Arbeitsplatzversprechen Werbung für einen naturzerstörenden Wasserstoffversuch gemacht. Es ist weder zu erkennen, dass das angedachte Vorhaben maßgeblich positiven Einfluss auf die Gesundheit und Versorgungs-/Sicherheit der Öffentlichkeit hat, noch ist mir eine Energiemangellage bekannt, die sich entsprechend negativ ausgewirkt hätte. Die Entwertung eines biodiversen Naturrefugiums höchster Güte für die Installation eines zentralen und großen Energie- und Wasserstoffversuchs, mit hierzu noch ungewissem Ausgang sowie vergleichsweise schlechtem Wirkungsgrad, birgt gerade angesichts der sich aktuell zuspitzenden politischen Situation (z.B. „Konkrete Bedrohung“ für die Küstenregion, Ostfriesen-Zeitung, 07.09.2025) sowie im Störungs- und Sabotagefall ein großes Gefahrenpotential für die Bevölkerung vor Ort als auch im Land. Auch die Emissionen sowie der Schlupf wirken sich negativ auf die Luftqualität sowie aufs Klima aus, weshalb nicht von einem positiven Einfluss des Vorhabens auf die Gesundheit gesprochen werden kann.	Zum anderen trägt es zum Aufschwung der regionalen Wirtschaft bei und dient der Weiterentwicklung des Standorts Wilhelmshaven für hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen und damit Norddeutschland, dem Küstenraum sowie der Region Wilhelmshaven. Es gibt eine Reihe von Parametern, die unabdingbar für die Ansiedlung der mit dem festgesetzten Sondergebiet adressierten Unternehmen sind: • Zufahrtstiefe: Wassertiefe der Zufahrt mind. 16,7 m SKN, • Manövrierraum: ausreichender Manövrierraum der Hafenanlage mit einem Drehkreisdurchmesser von mindestens 550 m, • Raum für Schiffsanleger: Raum für wenigstens vier Liegeplätze für Anleger für Großschiffe (AFG), • Landfläche: Verfügbarkeit von geeigneten Industrie- und Hafenflächen, mind. 130 ha. Ohne Erfüllung dieser Standortbedingungen kann nicht mit einem entsprechenden, immerhin erheblichen Investment gerechnet werden. Bei der Alternativensuchen wurden 17 Standorte näher geprüft. Einen vergleichbaren Zielerfüllungsgrad weisen nur noch die Standorte „Wilhelmshaven Heppenser Groden“ und „Wilhelmshaven Rüstersieler Groden“ auf. Vorliegende Planungen gewerblicher Vorhaben seitens der Eigentümer und fest disponierte Infrastrukturvorhaben schränken die Gebiete in der Flächenverfügbarkeit jedoch sehr stark ein. Insgesamt hat die Prüfung damit ergeben, dass der gewählte Standort – als einziger deutscher Tiefwasserhafen – ideale nautische und infrastrukturelle Standortfaktoren (wie nahegelegene bestehende Kavernenspeicher sowie eine leistungsfähige Hinterlandanbindung mit Anschluss an das europäische Erdgasfernleitungsnetz, an Autobahn- und Schienenverbindungen) aufweist, da er bereits über ein zusammenhängendes Flächenreservoir in direkt angrenzender Küstenlage verfügt. Hinzu kommt, dass der Standort bereits als nationale Energiedrehscheibe besteht, über die derzeit fossile Energieträger importiert werden. Dabei ist auch die kritische
---	--

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

		Zeitscheine hinsichtlich der Umsetzung der Klimaziele (weitgehende Klimaneutralität bis spätestens 2045) zu berücksichtigen. Für die Einzelheiten der Prüfung wird auf die eigens dafür erstellte Unterlage verwiesen. Auch die notwendigen zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nach § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG liegen vor. Der EuGH stellt darauf ab, dass die geltend gemachten Belange so wichtig sein müssen, dass sie gegen die mit dem Habitatschutz verfolgten Ziele, die natürlichen Lebensgrundlagen sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen zu erhalten, abgewogen werden können. Besondere Bedeutung haben hierbei die grundlegenden Ziele der Union, wozu gerade auch die Versorgungssicherheit im Energiebereich nach Art. 194 Abs. 1 lit. b) AEUV zählt (EuGH, Urt. v. 29.07.2019 – C-411/17, Rn. 156, Inter-Environnement Wallonie (Doel)). Das hiesige Projekt bietet nicht nur die Möglichkeit, den Ausstieg aus den fossilen Energieträgern zu kompensieren (durch den industriellen Maßstab bewegt sich der Umstieg auf erneuerbare Energie im Terawattstunden-Bereich) voranzutreiben. Dabei ist zu beachten, dass das Potenzial der in Deutschland zur erneuerbaren Energieerzeugung (Wind, Photovoltaik) zur Verfügung stehenden Flächen begrenzt und die Erzeugung im Vergleich zu sonnen- und windreichen Regionen nicht kosteneffizient ist. Perspektivisch müssen strombasierte Energieträger in erheblichem Umfang im Ausland produziert und importiert werden. Das hiesige Projekt kann den Bedarf in der finalen Ausbaustufe zu einem erheblichen Teil decken. Mit ihm kann auch die Energieversorgungssicherheit Deutschlands insoweit gesichert werden, als nicht nur e-NG, sondern bei Bedarf auch Erdgas importiert werden kann. Einer für eine Abweichung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG grundsätzlich tragfähigen wirtschaftlichen Gründe ist zudem die regionale Strukturhilfe, wozu etwa Gesichtspunkte des Arbeitsplatzerhalts bzw. der Förderung des Arbeitsmarktes oder die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur zählen. Mit dem Projekt steht die Entwicklung vielfältiger Arbeitsplätze bevor. Bis zum Jahr 2029 können in Wilhelmshaven
--	--	---

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

		insgesamt etwa 600 neue Arbeitsplätze geschaffen werden, bis zum Jahr 2050 sogar ca. 1.600 Arbeitsplätze. Dies ist angesichts der hohen Arbeitslosigkeit in Wilhelmshaven von hohem Gewicht. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Stadt Wilhelmshaven hier nicht einfach nur ein Industriegebiet ausweist, sondern, um den besonderen Belangen Rechnung zu tragen, ein sonstiges Sondergebiet für ein Green Energy Hub. Nur für solche Vorhaben darf das Plangebiet in Anspruch genommen werden. Die Versorgung mit Energie und Energieträgern ist essenziell für ein friedliches und gedeihliches Zusammenleben; es handelt sich um einen elementaren Bestandteil der Daseinsvorsorge. Dabei ist es nicht nur politisch mehrheitlich erwünscht, sondern auch gesetzlich vorgegeben, den Energiebedarf perspektivisch zu 100 % aus erneuerbaren Quellen zu decken. Wasserstoff spielt dabei eine zentrale Rolle. Die große Bedeutung des Hafens für die wirtschaftliche Weiterentwicklung wird nicht zuletzt auch durch die überlagernde Festlegung des Gebiets im Landes-Raumordnungsprogramm in der aktuellen Fassung als „Vorranggebiet hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen“ deutlich. Im Übrigen ist zwar zutreffend, dass der Bebauungsplan Nr. 225 die Nutzung auch für „blaue“ Energieträger ermöglicht. Die Festsetzungen zur Zweckbestimmung des Sondergebiets stellen jedoch klar, dass dies nur einen Übergangszeitraum bis zur industriellen Marktgängigkeit von Wasserstoff umfasst bzw. in besonderen Bedarfsfällen zulässig ist und sichergestellt sein muss, dass die hier neu entstehenden Anlagen wasserstofffähig sind. Der Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft soll im Übrigen eine wesentliche Rolle bei der Transformation zu einer treibhausgasneutralen Wirtschafts- und Lebensweise spielen. Seit einigen Jahren ist für zahlreiche energiewendebezogene Infrastrukturarten bestimmt, dass diese im „überragenden öffentlichen Interesse“ liegen. Für die Errichtung von Wasserstoffleitungen findet sich bereits in § 43l Abs. 1 S. 2 EnWG allgemein und in § 28q Abs. 8 S. 5 EnWG für die Projekte des Wasserstoffkernnetzes eine solche Bestimmung. § 4 Abs. 1 Satz 1 WasserstoffBG-E enthält
--	--	---

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

		noch einmal die gleiche Festlegung. Jüngst hat die Bundesregierung ein Wasserstoffbeschleunigungsgesetz (BT Drs. 21/2506) vorgelegt. Eine wesentliche Neuerung enthält § 4 Abs. 1 WasserstoffBG-E wonach die Errichtung von Wasserstoffanlagen und -leitungen bis zum Erreichen der Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 im überragenden öffentlichen Interesse liegen (S. 1) und als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden soll (S. 2). Laut Gesetzesbegründung schließt sich die Regelung zum überragenden öffentlichen Interesse bezüglich des Hochlaufs der Wasserstoffwirtschaft konsequent an den ebenfalls im überragenden öffentlichen Interesse liegenden Ausbau erneuerbarer Energien in § 2 EEG an (BT Drs. 21/2506, S. 30).
P17.5	Die angedachten Kohärenzflächen stellen lediglich weit zerstreute Splitterstücke. Keine der Kohärenzflächen liegt unmittelbar an der Küste und kann die Funktion eines Trittstein-Habitats so übernehmen, wie es der Voslapper Groden-Nord vermag. Mit seiner Lage unmittelbar an der Nordsee dient der Voslapper Groden-Nord u.a. unterschiedlichsten Vogelarten vor bzw. nach der Nordseeüberquerung als erstes bzw. letztes Regenerations-, Rast- und Nahrungsgebiet. Aufgrund seiner Größe und unmittelbaren Küstenlage ist dieses sowohl leicht zu finden als auch groß und divers genug, um artspezifische Bedürfnisse zu befriedigen und Randstörungen zu minimieren. Die angedachte Lebensraumzerschneidung von Tier- und Pflanzenarten hat unter anderem zur Folge, dass ein genetischer Austausch zwischen den Habitat-Fragmenten völlig unterbunden bzw. erschwert wird und stellt durch das so begünstigte Artensterben eine der Hauptgefährdungsursachen der Biodiversität dar (trittsteinbiotop.at). Diese Negativeffekte betreffen hierbei nach J. Krauß (2003)² insbesondere seltene Arten, Arten mit hoher Populations-Variabilität bzw. niedrigen Populationsdichten, Nahrungsspezialisten, Arten mit geringer Ausbreitungsfähigkeit sowie Arten in vergleichsweise hoher trophischer Position. Funk W.C. et al.³ führt weiter an, dass sich die Populationsgrößen in Fragmenthabitaten zwangsläufig verringern, wodurch es gerade bei seltenen Arten im Extrem-	Für die Funktion als Trittstein im Natura 2000-Netz ist die Lage an der Küste nicht ausschlaggebend. Der ganz überwiegende Teil der Arten ist nicht an die Küste gebunden. Die Argumentation der Größe kann nicht geteilt werden, denn die für die Ausweisung maßgeblichen Arten geeignete Bereich des Voslapper Grodens ist recht klein. Das Gebiet wird zudem von Industrie umgeben. Bei der Auswahl der einzelnen Kohärenzflächen wurden Mindestgrößen berücksichtigt. Eine Lebensraumzerschneidung findet dann statt, wenn bestehende unzerschnittene Lebensräume getrennt werden. Hier werden neue, qualitativ sehr hochwertige und speziell angepasste Lebensräume neu geschaffen. Die Definition stabiler Populationsgrößen, insbesondere im Falle des Voslapper Groden-Nord, ist sehr schwierig. Die seltenen Arten Rohrdommel und Tüpfelsumpfhuhn waren noch nie in Anzahlen vorhanden, die einer stabilen Population entsprechen. Ziel der Kohärenzflächen ist es, insbesondere diesen seltenen Arten besseren Lebensraum zur Entwicklung größerer Bestände zu bieten. Im Falle der Rohrdommel ist ein Austausch zwischen den Kohärenzflächen nicht unwahrscheinlich, da die Dispersionsdistanz deutlich unterschritten wird. Für die weiteren Arten lässt sich mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ein Vielfaches der im Voslapper Groden-Nord vorkommenden Revieranzahlen prognostizieren.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

fall zur Unterschreitung stabiler Populationsgrößen kommt was langfristig ein Aussterben nach sich zieht. Dies belegen auch Untersuchungen zur Rohrdommel nach Cormont, A., Vos, C.C., Verboom, J. et al.⁴, nach welchen die Tragfähigkeit und der räumliche Zusammenhalt eines Gebietes zu einem Anstieg der durchschnittlichen Wachstumsraten beitragen. Da die Wachstumsraten in großen und gut vernetzten Lebensräumen entsprechend höher sind als in Fragmenthabitaten, wird überdies davon ausgegangen, dass sich Rohrdommelpopulationen - dies ist sicherlich auch für andere Tier-/Arten zutreffend - besser von negativen Auswirkungen erholen, als dies in fragmentierten Lebensräumen der Fall ist. Aufgrund der Fragmentierung und des teils sehr schmalen Gebietszuschnitts der anvisierten Kohärenzflächen kommt es somit unweigerlich zu einer Verschlechterung der Lebensräume mit entsprechend negativen Folgen. Nach FFH-Richtlinie Art 6 Abs. 2 "Verschlechterungsverbot" ist diese Verschlechterung nicht zulässig und somit rechtswidrig. Zudem fehlt in der Erörterung der Abweichungsprüfung die zeitliche Abstimmung der Wirksamkeit der Kohärenz mit dem geplanten Eingriff. Es fehlen verlässliche Aussagen zum Zeitpunkt des Eingriffs. Nach White et al.⁵ wurde in LIFE-Projekten nachgewiesen, dass eine Wiederbesiedlung verlassener oder neuer geeigneter Standorte stattfinden wird. Allerdings zeigen die Projekte, dass die Wiederbesiedlungsrate in Abhängigkeit von der umgebenden Stärke der Rohrdommelpopulationen langsam sein kann. In Großbritannien scheinen völlig neue Schilfgebiete zwar Rohrdommeln anzulocken, diese zeigen jedoch aber erst nach etwa zehn Jahren Interesse an der Fortpflanzung. Eine Brut und somit der Nachweis der vollen Funktionsfähigkeit dürfte angesichts dieser Ergebnisse also noch auf sich warten lassen. Die frühe Baufeldfreimachung, die unter anderem einer Lebensraum- und Bruthabitatzerstörung entspricht, hat im Wesentlichen zum Ziel, eine Besiedlung des Voslapper Groden-Nord zu verhindern, um im Zeitplan des Investors fortfahren zu können. Hierdurch tritt der Schaden somit augenblicklich ein, weshalb die Funktionalität und Wirksamkeit der Kohärenzflächen bereits zu diesem Zeitpunkt bestehen müssen.	Die angesprochene Studie von Cormont et al. (2014) wird regelmäßig aus dem Kontext gerissen. Sie setzt sich mit den Auswirkungen von strengem Winterwetter auf das Wachstum der Rohrdommelpopulation auseinander und kommt zu dem Ergebnis, dass größere Gebiete den Effekt strenger Winter mittigeren können. Eine generelle Aussage über die Eignung der Gebiete wird nicht getroffen. Außerdem wird in der niederländischen Studie hergeleitet, dass die Ausgestaltung und das Management sowie das Angebot von mehreren vernetzten Lebensräumen die Erholungsrate der Population von Arten, die extreme Winter durchleben, verbessern können. Die Kohärenzmaßnahmen sind so gestaltet, dass im Winter frostfreie Tiefwasserbereiche vorhanden sind. Das Management und die aktive Steuerung biotischer und abiotischer Parameter garantieren einen optimalen Zustand der jeweiligen Kohärenzfläche. Ein Netz von geeigneten Lebensräumen wird durch die Teilflächen innerhalb der Dispersionsdistanz der Rohrdommel geschaffen. Kohärenzflächen dienen im Übrigen der Aufrechterhaltung des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000. In räumlicher Hinsicht muss der mit ihnen bewirkte Ausgleich nicht notwendig unmittelbar am Ort der Beeinträchtigung erfolgen. Dies wäre auch im Hinblick auf eine Inanspruchnahme des Gebiets durch die Planung bzw. durch die mit ihr ermöglichten baulichen Nutzungen geradezu widersinnig. Es reicht vielmehr aus, dass die Einbuße kompensiert wird, die das Gebiet hinsichtlich seiner Funktion für die biogeografische Verteilung der beeinträchtigten Lebensräume und Arten erleidet (vgl. BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06, Rn. 200; EuGH, Urt. v. 15.05.2014 – C-521/12, Rn. 38, T. C. Briels u.a.; VG Cottbus, Urt. v. 11.03.2021 – 3 K 1022/12, juris, Rn. 71; ebenso EU-Kommission, Natura 2000 – Gebietsmanagement, Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, ABl. 2019 C 33, Punkt 5.4.2). Für Vogelschutzgebiete bedeutet das, dass die in Betracht gezogene Kohärenzflächen sich im generellen Verbreitungsgebiet der Art, entlang ihrer typischen Zugrouten oder Winterquartiere befinden muss (EU-Kommission, Natura 2000 – Gebietsmanagement, Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, ABl. 2019 C 33, Punkt 5.5.5). Nachhaltig geeignete und zugleich verfügbare Flächen sind in der unmittelbaren Umgebung
--	--

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

		des Voslapper Grodens nicht vorhanden. Die ausgewählten Kohärenzflächen erfüllen jedoch die dargestellten Anforderungen im Hinblick auf die räumliche Verbreitung der geschützten Arten. Sie erfüllen in ihrer Gesamtbetrachtung die Funktion von Trittsteinhabitaten und weisen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Aufwertungsmaßnahmen die den betroffenen Arten und Lebensräumen entsprechenden qualitativen Anforderungen. Zu beachten ist dabei, dass die Maßnahmen nach § 34 Abs. 5 BNatSchG einen Ausgleich im Hinblick auf die Kohärenz des Natura 2000-Netzes schaffen sollen; entscheidend ist dabei, welche Bedeutung das jeweilige Gebiet nach seinen Erhaltungszielen und der tatsächlichen Anzahl und dem Zustand geschützter Arten im Gebiet innerhalb des Netzes Natura 2000 wahrnimmt (Frenz, in: ders./Müggendorf, BKom BNatSchG, 4. Aufl. 2024, § 34 Rn. 166, 171). Die EU-Kommission stellt insofern klar, dass höhere Anforderungen bei Gebieten mit sehr seltenen Lebensraumtypen mit sehr begrenzter Verbreitung zu stellen sind, als bei leicht rekonstruierbaren Lebensraumtypen mit vergleichsweise breitem Artenvorkommen innerhalb des Gemeinschaftsgebiets. Auch soll der Ort der Kohärenzmaßnahme in Gebieten durchgeführt werden, in denen hinsichtlich der globalen Kohärenz die größte Wirksamkeit erreicht wird (EU-Kommission, Natura 2000 – Gebietsmanagement, Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, ABl. 2019 C 33, Punkt 5.4.2 und 5.5.5). Eine darüberhinausgehende Sicherstellung der Umsiedelung einzelner Individuen ist nicht erforderlich; Gebietsschutz ist kein Artenschutz. Dem im Zusammenhang mit der Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG auch von Art. 6 Abs. 4 FFH-RL gebilligten Konzept des Ausgleichs ist es inhärent, dass eine vorübergehende Verschlechterung des ökologischen Zustands eintritt. Eine Verpflichtung, mit der Realisierung des Projekts abzuwarten, bis die Kohärenzsicherung ihre volle Wirksamkeit erlangt hat, besteht – auch nach eindeutiger Rechtsprechung – nicht (BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15; VG Köln, Beschl. v. 19.01.2023 – 14 L 387/22; VG Cottbus, Urt. v. 11.03.2021 – 3 K 1022/12).
--	--	--

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

		Vielmehr läge dann bereits keine Beeinträchtigung gebietsbezogener Erhaltungsziele und damit keine der Abweichung bedürftige erhebliche Beeinträchtigung vor. Natürlich strebt die Stadt Wilhelmshaven eine möglichst zeitnahe Umsetzung der Kohärenzmaßnahmen an, sodass möglichst keine zeitliche Lücke zwischen Eingriffsbeginn und Wirksamkeit dieser Maßnahmen eintritt. Im Rahmen der Bauleitplanung kann indes nicht festgelegt werden, wann mit der Realisierung der Vorhaben, die der Bebauungsplan ermöglicht, begonnen wird. Dies ist auch über bedingte Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 2 Bau GB nicht möglich, da im vorliegenden Fall de facto der Bebauungsplan selbst unter eine aufschiebende Bedingung gestellt würde, was das Bauplanungsrecht nicht vorsieht. Die Stadt Wilhelmshaven hat sich jedoch mit der Problematik intensiv auseinandergesetzt und in ihre Abweichungsentscheidung auch die Situation mit einbezogen, dass der Bebauungsplan Nr. 225 (zumindest zum Teil) verwirklicht wird, bevor die Kohärenzmaßnahmen umgesetzt sind. Im Ergebnis der Prüfung ist dies möglich, da die hier durchzuführenden Maßnahmen lediglich einer vergleichsweise geringen Entwicklungszeit bedürfen. Entscheidend ist, dass die Kohärenzflächen rechtlich gesichert sind, dass die geplanten Maßnahmen mit hoher Prognosewahrscheinlichkeit durchgeführt und wirksam sein werden und dass es in zeitlicher Hinsicht nicht zu irreversiblen Schädigungen der betroffenen Funktionen für das Schutzgebietsnetz Natura 2000 kommt. Für die Planfeststellung ist anerkannt, dass auch zum Zeitpunkt der Zulassung eines in ein Natura 2000-Gebiet eingreifenden Vorhabens noch offene Einzelheiten des Kohärenzausgleichs einem ergänzenden Planfeststellungsbeschluss vorbehalten bleiben können, wenn die Durchführung der notwendigen Kohärenzsicherungsmaßnahmen nicht ungewiss ist (BVerwG Besch. v. 31.01.2006 – 4 B 49.05, NVwZ 2006, 823 (826)). Dies ist gewährleistet; der Zulassung und Realisierung der Kohärenzmaßnahmen auf den hierfür rechtlich gesicherten Flächen stehen keine unüberwindbaren tatsächlichen oder rechtlichen Hindernisse entgegen.
--	--	--

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

		Ungeachtet dessen verlangt § 1a Abs. 4 BauGB noch keine abschließende Konfliktbewältigung auf der Ebene der Bauleitplanung (BVerwG, Beschl. v. 24.05.2022 – 4 BN 3.22, Rn. 5; BVerwG, Beschl. v. 21.04.2021 – 4 BN 48.20, Rn. 6; BVerwG, Beschl. v. 24.03.2015 – 4 BN 32.13, Rn. 35). Dies betrifft insbesondere die Kohärenzsicherung und den zeitlichen Zusammenhang zwischen erheblicher Beeinträchtigung und Umsetzung bzw. Wirksamkeit der rechtlich gesicherten Kohärenzmaßnahmen. Einer demnach jedenfalls bei regelmäßig immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Vorhaben, wie sie der Bebauungsplan Nr. 225 ermöglicht, erst auf Genehmigungsebene erfolgenden abschließenden Prüfung steht auch § 34 Abs. 8 BNatSchG nicht entgegen (VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 23.02.2021 – 10 S 1327/20, juris, Rn 22).
P17.6	Zum Lebensraum der Rohrdommel heißt es: „In der Empfehlung des NLWKN zu den wertbestimmenden Vogelarten des Voslapper Groden-Süd wird die Größe des Kerngebiets der Rohrdommel mit 20 ha angegeben. Aus der Literatur sind zwar niedrigere Angaben bekannt, diese gehen jedoch auf großflächige Feuchtgebiete mit nahezu idealen Voraussetzungen zurück. Die Staatliche Vogelschutzwarte des NLWKN empfiehlt, vorsorglich eine Größe von 30-50 ha (NLWKN 2020; White et al. 2006). [...] Der ideale Rohrdommel-Lebensraum besitzt ca. 30 % offene Wasserflächen und ca. 70 % aquatisches Röhricht, wobei das Röhricht durch randliche Gehölze (ca. 5 %) ergänzt werden kann und im vorliegenden Falle zur Reduzierung von akustischen und visuellen Störungen empfohlen wird.“⁷ Abgesehen von der ohnehin viel zu kleinen Teilfläche Hemmoor-Hellenfeld von gerade einmal 10 ha, liegt die offene Wasserfläche laut Flächenabgleich (Karte 10 c) nicht einmal bei 5 %. Dies ist nicht im Ansatz ausreichend um einem Rohrdommelhabitat zu entsprechen, weshalb die Einordnung mit (x) = “bedingt geeignet” (in der Legende ist die Bedeutung von (x) nicht erklärt!! und wird daher gemutmaßt) hier schlichtweg falsch ist. Zudem beläuft sich der für das Rohrdommelhabitat entsprechende Flächenanteil auf gerade einmal 7,6 ha, wobei hiervon noch ein kleiner Teil im Be-	Die Kohärenzflächen bedienen die Optimallebensräume aller für die Ausweisung des Voslapper Groden-Nord maßgeblichen Arten, sprich nicht nur die der Rohrdommel. In Hemmoor ist garantiert, dass mindestens 1 Brutpaar der Rohrdommel vorkommen kann, wobei die Größe der geeigneten Strukturen 2 Brutpaare zulassen, wenn man 20 ha als Habitatgröße annimmt. Für mobile Artengruppen, wie z.B. Vögel, sind die schmalen trennenden Strukturen in Hemmoor kein Hindernis, sodass die Fläche Hemmoor als Ganzes zu bewerten ist und nicht getrennt nach Teilgebieten. Diese wurden planerisch aufgezeigt, da sie sich in den Faktoren Topografie, Boden und Tideabhängigkeit unterscheiden (siehe Natura 2000-Abweichungsprüfung). Zudem geht von den in die Kohärenzflächen hineinragenden Wege keine Störung aus, da sie für die Öffentlichkeit nicht zugänglich sein werden. Die Fläche Hemmoor erfüllt auch inklusive Pufferzonen alle maßgeblichen Voraussetzungen.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

reich der Pufferzone liegt. Weder die Habitatgröße noch die prozentuale Flächen- ausgestaltung entspricht den Empfehlungen, noch den Bedürfnissen einer Rohrdommel. Da Nasswiesen- und Gehölzbereiche keinen adäquaten Rohrdommellebensraum abbilden, beläuft sich das potentielle Rohrdommelhabitat Hemmoor-Morgenfeld auf lediglich 18,4 ha und liegt somit ebenfalls mehr als deutlich unter den vom NLWKN empfohlenen 30 - 50 ha. Auch der Flächenanteil offener Gewässer unter- schreitet mit knapp 23 % die Empfehlungen. Zumindest liegt dieser Wert außer- halb der zu schaffenden Idealbedingungen, womit die Fläche Hemmoor-Morgen- feld maximal als "bedingt geeignet" ausgewiesen werden darf. Hemmoor-Nord verfügt abzüglich der 5 ha Pufferzonenfläche insgesamt über einen 28 ha störungs- freien Kohärenzbereich, wobei auf 27,4 ha Rohrdommelhabitat abgebildet werden soll. Somit liegt auch diese Kohärenzfläche knapp unter dem für Rohrdommeln empfohlenen Wert von 30 - 50 ha. Auch in HemmoorNord erzielen die offenen Ge- wässerbereiche mit nicht ganz 23 % nicht die empfohlenen Idealbedingungen. Folglich kann Hemmoor-Nord nur mit "bedingt geeignet" ausgewiesen werden. In der Summe zeigen sich bereits in der Planung die negativen Folgen der Fragmen- tierung. Aus den oben aufgezeigten Flächen-/Planungsmängeln wird ersichtlich, dass ein Fragmenthabitat zur Schaffung idealer Habitatbedingungen - wenn bei Fragmenthabitaten überhaupt von idealen Bedingungen gesprochen werden kann - zumindest so groß sein muss, dass abzüglich etwaiger Pufferzonen zumindest der vom NLWKN empfohlene Minimalwert von 30 ha erreicht wird. In Hemmoor wird dieses Minimalziel auf keiner Teilfläche erreicht, sodass hier nicht von einer idea- len Rohrdommel-Kohärenz gesprochen werden kann. Planungsgruppe grün (pgg) führt aus: „Laut Methodikleitfaden der EU-Kommission soll der Ausgleich sich auf die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes sowie auf die Lebensräume und Arten beziehen, die in vergleichbarem Verhältnis in Bezug auf Qualität, Quantität, Funktionen und Zustand nachteilig betroffen sind (Europäi- sche Kommission 2021). Dies lässt für den Voslapper Groden-Nord auch ein Ver-	Wie bereits in der Abweichungsprüfung dargelegt, ist zu berücksichtigen, dass der Umfang der Kohärenzmaßnahmen von den Erhaltungszielen bzw. dem Schutz- zweck des EU-Vogelschutzgebietes abgeleitet werden muss. Im vorliegenden Fall muss sich der Umfang an den Revieranzahlen der wertbestimmenden Arten sowie an deren Lebensraumansprüchen orientieren. Die Revierzahlen des Voslapper Gro- den-Nord können bereits auf deutlich kleinerer Fläche erreicht werden. Aufgrund
---	--

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	hältnis von unter dem Pauschalansatz von mindestens 1:1 zu.“8 Da die Fragmentierung und weiträumige Verteilung eines 258 ha großen Natura-2000-Gebietes mit einer ganzen Palette negativer Auswirkungen einhergeht (s.o.), könnte keineswegs ein Verhältnis eines Pauschalansatzes von unter bzw. 1:1 angesetzt werden. Wie die aktuellen Planungen zeigen, scheint selbst die Schaffung “idealer” Lebensraumbedingungen bei einem nun angesetzten Verhältnis von 1:1,3 schwierig bzw. unmöglich. Es kann sich hier somit nur um einen Fehlschluss der pgg handeln. Je kleiner ein Habitat, desto größer wirken sich die negativen Randeffekte auf dieses aus. Somit wirken sich die die Lebensräume der wertbestimmenden Arten umgebenden Flächen im Voslapper Grode-Nord deutlich positiver auf die Kernhabitate aus, als dies kleinere bzw./und schlauchartig geplante Kohärenzflächen zu leisten vermögen. Aufgrund des beschriebenen geplanten Flächenzuschnitts sind etwaige geplante Pufferzonen nicht in der Lage diese Leistung zu erbringen. Somit kommt es zwangsläufig zusätzlich zur Fragmentierung zu einer weiteren Verkleinerung des eigentlichen Kernlebensraumes innerhalb der Fragmente. Für die Kohärenzflächen ist daher maßgeblich, wie viel ungestörter Kernlebensraum nach Abzug eines umfänglichen Puffers den Zielarten noch bleibt.	der Trennung der Gebiete, Berücksichtigung von Mindestgrößen und Störungen in Form von Pufferzonen wird ein höherer Ansatz von mindestens 1:1,3 gewählt. Es kann mit hoher Wahrscheinlichkeit prognostiziert werden, dass ein Vielfaches der im Voslapper Groden-Nord vorkommenden Revieranzahlen erreicht wird.
P17.7	Im Dokument “Abweichungsprüfung zur Ausnahme nach § 34 BNatSchG” und den zugehörigen Karten werden unterschiedlichste Angaben zu den Größen der Kohärenzflächen gemacht. Hierauf sei kritisch hingewiesen. So wird auf der Übersichtskarte zur Lage der potentiellen Kohärenzflächen in Summe ein Flächenwert von 400,5 ha signalisiert. Dieser Wert widerspricht jedoch den Werten der Einzelkarten, sodass in Summe eine leicht kleinere Kohärenzfläche von aktuell 386 ha anzunehmen ist. Nach aktuellen Informationen liegt für den Elsfl ether Sand nur in Teilen eine rechtliche Sicherung vor. Auch gestaltet sich die rechtliche Sicherung in Wiefels als schwierig, sodass für Wiefels bislang keinerlei rechtliche Sicherungen erfolgt sind. Demnach liegen zum jetzigen Zeitpunkt keine Kohärenzflächen in ausreichender Menge vor, weshalb eine Entwertung des Voslapper Groden-Nords allein aus diesem Mangel unzulässig ist. Auch wird angezweifelt, dass die notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungen für alle Kohärenzflächen vorliegen. Zudem handelt es sich nicht um “vier Kohärenzflächen” sondern bei in Summe gleicher	Die Einzelkarten zeigen i.d.R. die Größen von Bereichen auf, in denen Maßnahmen durchgeführt werden. Im Übrigen sind die einzelnen Kohärenzflächen zusammengefasst zu betrachten, sodass 400,5 ha Kohärenzflächen nach derzeitigem Kenntnisstand zur Verfügung stehen. Letztendlich sind Kohärenzflächen im erforderlichen Mindestmaß von 335,4 ha gesichert. Die rechtliche Sicherung der Kohärenzflächen wird über entsprechende beschränkte persönliche Dienstbarkeiten gemäß § 1090 BGB zugunsten der Stadt Wilhelmshaven und zudem über die erfolgende Nachmeldung der Flächen als Europäische Vogelschutzgebiete sowie die sich daran anschließende innerstaatliche Unterschutzstellung gewährleistet. Ein entsprechendes Pflegekonzept wird erstellt und umgesetzt. Die Umsetzung der Kohärenzmaßnahmen sind überdies Gegenstand des Monitorings gemäß § 4c BauGB.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	Flächengröße um fünf Kohärenzflächen, wodurch die bereits beschriebene negative Fragmentwirkung verstärkt wird. In einer Passage heißt es: „Es geht hier nicht darum, dass die im VGN nachgewiesenen Individuen der wertbestimmenden Arten „umziehen“ können, sondern dass der Lebensraum dieser Arten zur Verfügung steht und damit eine Verbindung des globalen Netzwerkes Natura 2000 hergestellt wird. Mit den gesicherten Kohärenzkulissen ist dies erfüllt.“ 9 Das Natura-2000-Netz darf nicht als Selbstzweck gesehen werden! Was bringt es einem Ertrinkenden, wenn ein Rettungsring zwar vorhanden, dieser aber nicht zu greifen ist. Es darf nicht nur um die wertbestimmenden Arten gehen!	Soweit bis zum Abschluss des Bauleitplanverfahrens wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich sind, werden diese eingeholt. Nicht in diesem Bebauungsplanverfahren eingeholt werden jedoch Planungsentscheidungen, die eines eigenständigen gesonderten Verfahrens bedürfen, wie beispielsweise eines Planfeststellungsverfahrens. Entscheidend für das Bebauungsplanverfahren ist allein, dass die Kohärenzflächen rechtlich gesichert sind, dass die geplanten Maßnahmen mit hoher Prognosewahrscheinlichkeit durchgeführt und wirksam sein werden und dass es in zeitlicher Hinsicht nicht zu irreversiblen Schädigungen der betroffenen Funktionen für das Schutzgebietsnetz Natura 2000 kommt; all dies ist erfüllt. Die Umsetzung der Kohärenzmaßnahmen auf mehreren einzelnen Flächen ist zulässig, solange sie den naturschutzfachlichen Anforderungen entsprechen und die Kohärenz des Schutzgebietsnetzes gewährleisten. Dies wird im konkreten Fall erfüllt. Zwei der „fünf“ Kohärenzflächen werden in zulässiger Weise zu einer Kohärenzmaßnahme zusammengefasst (Oberhammelwarden dient lediglich der Ergänzung der Kulisse Elsflether Sand), sodass sich schlussendlich vier Kohärenzmaßnahmen ergeben. Nach § 34 Abs. 5 S. 1 BNatSchG sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 notwendigen Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Kohärenzmaßnahmen dienen folglich dem Ausgleich projektinduzierter Beeinträchtigungen, allerdings nur im Hinblick auf die Kohärenz des Netzes Natura 2000. Insoweit sollen sie einen Ausgleich schaffen, der genau den negativen Auswirkungen auf den betroffenen Lebensraum entspricht und diejenigen Funktionen ersetzt, die das betreffende Gebiet für die biogeografische Verteilung der beeinträchtigten Lebensräume und Arten hat. Insbesondere ist mit den Kohärenzmaßnahmen kein besonderer Artenschutz zu betreiben, sondern Gebietsschutz und die Wahrung der globalen Kohärenz des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 in seiner Gesamtheit – und auch nur diese – zu erreichen. Ein „Umzug“ konkreter Individuen (aktuell kommt zudem keine Rohrdommel im Gebiet vor) ist nicht erforderlich.
P17.8	Regelmäßige Überflutungen der Außendeichsfläche Hemmoor als auch die angedachte potentielle Nutzung der gesamten Kohärenzkulisse Hemmoor als Rückhal-	Notwendig und für die Kulisse Hemmoor insbesondere angedacht ist eine aktive Regulierbarkeit der Wasserstände. Die Außendeichsflächen werden derzeit tideabhän-

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	te Becken wirken sich insofern negativ und somit stark wertmindernd auf den Lebensraum Hemmoor aus, als dass alle wertbestimmenden Arten entweder Bodenbrüter bzw. Freibrüter mit bodennaher Brut sind. 10 Anschauliches und bitteres Negativbeispiel einer Überflutung ist die Emsaufstauung, die viele tausende Gelegeverluste zur Folge hatte (https://www.nabu-rheiderland.de/ems/). Angesichts der zu erwartenden Zunahme von Starkregenereignissen, ist davon auszugehen, dass sich die optionale Nutzung der Kulisse Hemmoor als Rückhaltebecken sowie die regelmäßig überflutete Teilkohärenz "Außendeich" negativ auf die Populationsentwicklung auswirkt. Nach NLWKN gehört die Oste zu den Flüssen, bei denen es in Folge von Hochwasser zu deutlichen Schäden kommt.	gig regelmäßig überflutet und die dort brütenden Vögel sind an diese natürliche Dynamik angepasst. Ziel der Kohärenzmaßnahmen ist, das Wasser mittels Regulierung auf einem entsprechenden Level zu halten. Gelegeverluste werden dadurch unwahrscheinlicher. Ein negativer Effekt durch ein naturnahes regulierbares Rückhaltebecken mit Schilf als reinige Pflanzenart kann nicht erkannt werden.
P17.9	Pgg schreibt: „Ehemalige Kleipütten auf ca. 20 ha wurden in der Vergangenheit als Lebensraum für die Rohrdommel aufgewertet und führen dauerhaft Wasser.“ 12 Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) geben in ihren "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015)" an, dass Windkraftenergieanlagen zu u.a. Europäischen Vogelschutzgebieten mit WEA sensiblen Arten im Schutzzweck einen Abstand vom 10-fachen der WEA-Höhe, mindestens jedoch 1200 m betragen muss. Abgesehen davon, dass aktuell kein Recht am angedachten Areal Wiefels besteht (s.o.), so liegen 46 %, d.h. 33,8 ha im Einflussbereich gleich zweier in Betrieb befindlicher Windenergieanlagen. 13 Eine dritte Anlage ist derzeit außer Betrieb gesetzt, jedoch läge deren Störwirkung ebenfalls deutlich im kritischen Bereich des Areals Wiefels. Die für die Rohrdommel aufgehübschten Kleipütten liegen hierbei zu etwa ¾ der Fläche im störenden Einflussbereich der WEA. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass auch die Nähe zum Abfallwirtschaftszentrum (AWZ) eine nicht unerhebliche Störquelle darstellt. Zum einen aufgrund der notwendigen täglichen Arbeitsprozesse sowie zum anderen, da es in den letzten Jahren immer wieder zu großen Bränden mit teils starker Rauchentwicklung (auch Sonderabfälle) auf dem Gelände des AWZs gekommen ist. Allein in diesem Jahr mussten Feuerwehren gleich zweimal (20.02. u. 11.04.2025) mit einem Großaufgebot zum AWZ aufbrechen. Angesichts der steigenden Müllproduktion wird das AWZ seine Aktivitäten und Lagerflächen noch vergrößern. Al-	Die Kohärenzfläche Wiefels wird für die lärmunempfindlichen und wenig störungsempfindlichen Arten Schilfrohrsänger, Blaukehlchen und Wasserralle hergerichtet. Diese Arten reagieren unempfindlich gegenüber den mindestens 295 m entfernten Windenergieanlagen und zählen nicht zu den kollisionsgefährdeten Vogelarten. Die geringen Fluchtdistanzen der Zielarten wurden berücksichtigt. Die Wasserqualität der Wiefelser Leide ist nachrichtlich in den Unterlagen angegeben, spielt für die Zielarten jedoch eine nachrangige Rolle, denn hier sind fischreiche Gewässer nicht ausschlaggebend für die Funktionalität der Kohärenzmaßnahme. Dass die Störungen der AWZ und die WEA keine Rolle spielen, kann bereits an dem aktuellen Bestand hergeleitet werden. Auf ca. 18 ha Sumpf-/Röhrichtlebensraum befinden sich derzeit 8 Wasserrallen und 1 Rohrschwirl. Im gesamten Untersuchungsgebiet Wiefels (ca. 200 ha) wurden weiterhin mind. 57 Schilfrohrsängerreviere und mind. 17 Blaukehlchenreviere festgestellt. Bereits zu diesem Zeitpunkt, ohne Umsetzung der Maßnahmen auf den derzeit intensiv genutzten Grünlandflächen, ist das Potenzial dieser Kohärenzfläche zu erkennen.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	lein die Fertigstellung der Zusatzflächen führe zu massiven Störungen in den angrenzenden Flächen. Hinzu kommt, dass ein weiterer Gewässerbereich so dicht am AWZ angrenzt, dass die Fluchtdistanz der wertbestimmenden Arten teils unterschritten wird. Angesichts der Lage der Wiefelser Leide unmittelbar zum Abfallwirtschaftshof als auch zur Kläranlage Wiefels ist ein Analogieschluss zum Mühlintief hinsichtlich der Beurteilung der Wasserqualität fahrlässig. Auch liegt keine Untersuchung zum Nahrungsangebot in der Wiefelser Leide vor.	Wiefels wird wegen hier bestehender Raumwiderstände und Störungseinflüssen nicht für die Zielart Rohrdommel entwickelt. Die Störepfindlichkeiten der Arten, für die hier ein möglichst optimaler Lebensraum geschaffen werden soll, liegen deutlich unterhalb denen der Rohrdommel. Die Problematik der Fluchtdistanzen ist bekannt und wird in den abschließenden Planungen berücksichtigt.
P17.10	Der Rückgriff auf "diverse zurückliegende" Fischerfassungen in Ermangelung aktueller Untersuchungen ist wenig konkret und lässt den Schluss zu, dass es um den aktuellen Fischbestand deutlich schlechter bestellt ist. Auch die Beschreibung, es seien Fischarten bei Hemmoor "bekannt", ist nahezu nichtssagend, zumal sich diese Erkenntnis hierzu auf "diverse zurückliegende" Erfassungen stützt. Nach Angaben des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) und des Rote-Liste-Zentrums (RLZ) (2024) hat sich der Zustand der Süßwasserfische und Neunaugen Deutschlands in den vergangenen Jahren deutlich verschlechtert. Insbesondere wirkten sich die vermehrt auftretenden Dürresommer und die höheren Wassertemperaturen auf die Fische und Neunaugen aus, wodurch heute u.a. mehr als die Hälfte der 90 bewerteten einheimischen Süßwasserfisch- und Neunaugen-Arten bestandsgefährdet oder ausgestorben sind.¹⁴ Eine aktuelle Untersuchung zum Fisch- und somit Nahrungsbestand wäre hier sinnvoll und angebracht. Zum Management der potentiellen Kohärenzflächen heißt es: „Es ist geplant, das Management der Kohärenzgebiete den ansässigen Naturschutzstiftungen (Region Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven, Landkreis Cuxhaven) oder einer Institution mit ähnlicher fachlicher Qualifikation zu überlassen. Somit wäre ein dauerhaftes Management gewährleistet. Die Kohärenzgebiete sind als EU-Vogelschutzgebiet zu sichern. Infolgedessen sind Managementpläne anzufertigen. Die Gebietsbetreuung und -entwicklung ist durch fachbehördliche Aufsicht und kompetente Gebietspflege sicherzustellen.“ Es wird nicht deutlich, ob Gespräche mit den angedachten Verantwortungsträgern u.a. den Naturschutzstiftungen geführt wurden und ob diese auch Bereitschaft signalisiert haben bzw. vielmehr ob schriftlich fixiert	Der Analogieschluss kann nicht nachvollzogen werden. Die von der Rohrdommel präferierten Kleinfische sind häufige Arten mit i.d.R. hohen Abundanzen und durchschnittlichen Lebensraumsansprüchen. Die für die Rohrdommel konzipierten Kohärenzflächen bieten sehr guten bis idealen Lebensraum für die relevanten Fischarten. Aktuelle Untersuchungen zum Fisch- und Nahrungsbestand sind daher nicht notwendig, zumal ein Besatz mit typischen Fischarten erfolgen kann. Gespräche mit den "Kohärenzlandkreisen" und den Umweltstiftungen fanden und finden statt, Ziel für die Verbindlichkeit der Planungen zum Satzungsbeschluss ist eine schriftliche Bestätigung der "Kohärenzlandkreise" zur Akzeptanz und Umsetzung der für die Kohärenz notwendigen Planungs-, Genehmigungs-, Ausweisungs- und

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

wurde, die verantwortungsvolle sowie personal- als auch kostenintensive Managementverpflichtung einzugehen. Die Absichtserklärungen für ein dauerhaftes Management der Ausgleichsflächen sind unverbindlich und nicht gesichert. Das Management der geplanten Kohärenzgebiete ist nach aktuellem Stand nicht gegeben. Die Forderung „Die Kohärenzgebiete sind als EU-Vogelschutzgebiet zu sichern. Infolgedessen sind Managementpläne anzufertigen. Die Gebietsbetreuung und -entwicklung ist durch fachbehördliche Aufsicht und kompetente Gebietspflege sicherzustellen“, zitiert die selbstverständlichen rechtlichen Anforderungen. Ein Zeitplan und eine hinreichende Gewähr für deren Umsetzung wird nicht gegeben. Allein angesichts der personellen Ausstattung wird bezweifelt, dass nun 5 Kohärenzflächen ordnungsgemäß gemanaget werden sollen, wenn es nicht einmal möglich war, das vorhandene Natura2000-Gebiet ordnungsgemäß zu managen. Die EU hat Deutschland 2023 naturschutzrechtlich verklagt, da insbesondere Niedersachsen seinen Verpflichtungen zur Pflege/Erhalt der Natura-2000- Schutzgebiete nicht ausreichend nachkommt. Konkret rügte der EuGH drei Missstände: Die unzureichende rechtliche Sicherung der deutschen Natura-2000-Gebiete, unkonkrete und rechtlich unverbindliche Erhaltungsziele für geschützte Arten und Lebensräume je Gebiet, sowie unzulängliche Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, um „günstige Erhaltungszustände“ der geschützten Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Zur angedachten Kohärenzfläche Elsflether Sand wird angegeben, dass der Deichverteidigungsweg als Teil des Weser-Radweges den Besuch des Weserstrandes zur Erholung und Freizeit ermöglicht.17 Der Weserstrand ist insbesondere bei Hundebesitzern sehr beliebt, welche ihre Hunde ohne Leine laufen lassen. Auch die Frequentierung durch Erholungssuchende trägt zu einer Störung des uneingezäunten Areals bei. Zudem wird weder in Karte 10b noch im Text ersichtlich, in welchem Bereich sich konkret die Trassensüdvariante befinden könnte und wo sich die dann ergebende Kohärenzfläche befindet. Auch wird durch die textliche Beschreibung nicht deutlich, ob die Südvariante nun auch realisiert werden soll oder ob ggf. doch die Vorzugsvariante greifen wird. In beiden Fällen ist zu kritisieren, dass eine kritische Prüfung der potentiellen Kohärenzfläche auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Informationen nicht möglich ist. Ein Suchraum stellt keine Kohärenzfläche dar! Pgg führt aus, dass die Maßnahme Oberhammelwarden als wirksam bezeichnet werden kann, da seit 2013 Blaukehlchen, Schilfrohrsänger, Rohrschwirl sowie	Managementplanungen sowie vertragliche Vereinbarungen mit den Umweltstiftungen zur zeitlichen und finanziellen Regelung der Übernahme der regelmäßigen Gebietspflege und Betreuung. Ungeachtet dessen wird die rechtliche Sicherung der Kohärenzflächen über entsprechende beschränkte persönliche Dienstbarkeiten gemäß § 1090 BGB zugunsten der Stadt Wilhelmshaven gewährleistet. Auch sind Kohärenzflächen, die sich aktuell noch nicht innerhalb der Gebietskulisse des Netzes Natura 2000 befinden, nach ständiger Rechtsprechung (siehe nur BVerwG, Beschl. v. 15.07.2020 – 9 B 5.20, Rn. 25; BVerwG, Urt. v. 06.11.2013 – 9 A 14.12, Rn. 104) als – in diesem Fall – Europäisches Schutzgebiet nachzumelden; die sich daran anschließende innerstaatliche Unterschutzstellung hat zur Konsequenz, dass sich bereits kraft Gesetzes entsprechende Managementverpflichtungen ergeben (vgl. § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG). Ein entsprechendes Pflegekonzept wird erstellt und umgesetzt. Die Umsetzung der Kohärenzmaßnahmen sind überdies Gegenstand des Monitorings gemäß § 4c BauGB. Die Kohärenzfläche Elsflether Sand wird weiter ausgeplant. Die Störwirkungen sind dem Planungsträger bewusst, versagen aber nicht die Eignung der Flächen für Kohärenzmaßnahmen.
---	---

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	Wasserralle regelmäßig und Rohrdommel sowie Tüpfelsumpfhuhn unregelmäßig nachgewiesen werden konnten. Hierzu sei kritisch angemerkt, dass nicht dargelegt wird, ab wann eine Maßnahme als wirksam bezeichnet werden darf. Zudem sind die Quellen der Wirksamkeitsprüfung nicht angegeben, weshalb die Angaben sehr vage und zweifelhaft sind.	Die Wirksamkeit ist dann gegeben, wenn die Zielhabitate in ausreichender Eignung entwickelt sind. Eine tatsächliche Besiedlung durch seltene Arten ist nicht nachzuweisen, da insbesondere bei diesen Arten populationsökologische Parameter ausschlaggebend sein können. Durch eine adaptive Kohärenzplanung sind Maßnahmen zum Schutz und zur Beruhigung des Gebietes sowie zur Nutzungsänderung vorzunehmen und abzusichern. Die Pflicht liegt gemäß städtebaulichem Vertrag bei der JWP-M, planungsverantwortlich für das Gebiet ist der NLWKN.
P17.11	Es liegen derzeit noch keine Ergebnisse zur Anstaumöglichkeit im oberen Geestbereich des Reepsholter Tiefs vor. Es werden jedoch auch keine Alternativen skizziert, sollte ein Anstau nicht möglich sein. Zudem ist die angedachte Nebennutzung als Rückhaltebecken insbesondere angesichts der Zunahme von Starkregenereignissen kritisch zu sehen, da hierdurch die wertbestimmenden Arten (Bodenbrüter sowie bodennahe Freibrüter) im Bruterfolg gefährdet werden (s.o.). Abgesehen davon, dass das Teilkohärenzareal 1 mit 14,1 ha deutlich unter den Empfehlungen für ideale Rohrdommelhabitate von 30 - 50 ha liegt und auch Störwirkungen durch Verkehr sowohl über den Reepsholter Kanalweg (Fluchtdistanz 80 m!) als auch die Reepsholter Hauptstraße zu erwarten sind, sieht der vorliegende Plan der pgg aktuell eine offene Wasserfläche von etwa 5 % vor. Diese liegt somit ebenfalls mehr als deutlich unter den empfohlenen etwa 30 %. Daher ist eine Ausweisung des Kohärenzbereichs 1 als "(x)" = "bedingt geeigneter" Rohrdommellebensraum nicht haltbar (in der Legende ist die Bedeutung von (x) nicht erklärt!! und wird gemutmaßt). Auch der Teilkohärenzbereich 2 ist mit 23,2 ha deutlich unterhalb der vom NLWKN empfohlenen Mindestflächengröße. Die offenen Wasserflächen sind mit etwa 11 % ebenfalls deutlich unterhalb der Empfehlungen (30 %). Pgg schreibt: „Der NLWKN (2020) schlägt ein an die Fertigstellung anschließendes Monitoring über mind. 5 Jahre vor.“¹⁸ Es wird nicht deutlich, ob dieser empfohlene Mindestzeitraum auch tatsächlich als unterste Grenze in Frage kommt. Zudem wird nicht aufgezeigt, was passiert, wenn das Monitoring kein zufriedenstellendes Ergebnis zeigt. Das Monitoring müsste eigentlich	Die Planungen sind im Rahmen der notwendig werdenden nachgelagerten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren zu präzisieren. Für das Bauleitplanverfahren sind anschließende Planungen an der Schwelle von Machbarkeits- zur Entwurfsplanung notwendig. Die Rückhaltebecken fungieren als Reinigungsbecken. Das Wasser wird kontrolliert eingelassen und kann auch wieder kontrolliert abgelassen werden. Auf Starkregenereignisse kann entsprechend reagiert werden. Selbst Extremereignisse würden ohne Regulierbarkeit nur zu kurzen marginalen Wasserstandsanhebungen führen. Die Kohärenzflächen bedienen die Optimallebensräume aller für die Ausweisung des Voslapper Groden-Nord maßgeblichen Arten, spricht nicht nur die der Rohrdommel. Am Reepsholter Tief sind die Bereiche 1 und 2 für die Rohrdommel zusammenzufassen, wobei sie als mobile Art sicherlich auch die westlichen Kohärenzflächen nutzen kann. Selbst mit vorsorglichem Abstand von 80 m zu relevanten Störungsquellen werden alle Kriterien für einen Rohrdommellebensraum erfüllt. Die Umsetzung der Kohärenzmaßnahmen sind überdies Gegenstand des Monitorings gemäß § 4c BauGB. Ein Monitoring wird explizit durchgeführt, damit bei unzufriedener Entwicklung in Form von Nachbesserungen eingegriffen werden kann.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	zunächst bis zum Nachweis des Erfolgs laufen und diesen dann über eine bestimmte Zeit überwachen!	
P17.12	Fazit Wilhelmshaven hat als „Grüne Stadt am Meer“ bereits in den letzten Jahren viel grüne Fläche unter Bauvorhaben begraben und trägt somit keineswegs zum Erreichen eines geringeren Flächenverbrauchs als auch zum Erreichen des Klimaschutzziels bei. Die bewusst gewählte Darstellung zur Übersicht der potentiellen Kohärenzflächen (Karte 10a) soll durch die Kennzeichnung lediglich des ersten Bebauungsgebietes den Eindruck erwecken, das Natura-2000-Gebiet sei in Größe und Zuschnitt den Kohärenzflächen sehr ähnlich. Diese bewusste Verzerrung und Irreführung passt zum nun beauftragten Akzeptanzkonzept der Stadt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit durch eine extrem kurze Auslage von nur einem Monat wurde sehr erschwert bzw. kaum möglich. Die seitens Stadt angebotene Hilfestellung bei Fragen zur Verfügung zu stehen, beschleunigte nicht die kritische Durchsicht von mehr als 4000 Seiten hochgeladener Dokumente und ist daher lächerlich. Zur kurzen Auslagezeit kam erschwerend hinzu, dass der Zugriff auf die Dokumente nicht immer möglich war, da die Stadt den Link während des laufenden Beteiligungszeitraumes geändert hatte. Auch erschwerten fehlende Verweise die kritische Befassung. Die Abweichungsprüfung bleibt den Nachweis der zwingenden Einbeziehung der Europäischen Kommission schuldig. Die Prüfung des zwingenden überwiegenden öffentlichen Interesses als auch der Alternativen greift mit je einer halben Seite deutlich zu kurz. Zudem hat Planungsgruppe grün am AcardisDokument 2023 mitgewirkt, weshalb kein unabhängiges und kritisches Prüfungsvorgehen zu erkennen ist. Die rechtliche Sicherung aller angedachten Kohärenzflächen, als auch der notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungen ist nicht gegeben. Auch ist nicht bekannt, wo konkret sich die Kohärenzfläche Elsfl ether Sand im “Suchraum” befinden soll. Hinsichtlich der Kohärenzflächenbefassung bleibt pgg eine umfänglich kritische Analyse schuldig. So werden die Auswirkungen der Fragmentierung als auch die Funktion eines Trittsteinbiotops schlichtweg ausgeklammert. Es gelingt aufgrund ihrer Lage als auch ihrer geringen Größe und/bzw. schlauchartigen Zuschnitts nicht, einen idealen Rohrdommel Lebensraum auf den Kohärenzflächen zu	Die Aussage, dass die Übersicht der Kohärenzflächen und des Geltungsbereichs eine bewusste Verzerrung oder Irreführung darstellen, kann nicht nachvollzogen werden. Die Darstellung dient der besseren Verortung der Kohärenz relativ zum Geltungsbereich. Eine Verlängerung der Dauer der Auslegung war nicht angezeigt. Hierbei ist zunächst richtigzustellen, dass der Link für den Zugang zu den Planunterlagen sich während der Dauer der Auslegung <i>nicht</i> geändert hat. Des Weiteren ist zu beachten, dass es sich um eine erneute Auslegung im Sinne des § 4a Abs. 3 BauGB handelt. Mit dem Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren hat der Gesetzgeber im Jahr 2023 § 4a Abs. 3 BauGB insoweit geändert, dass die Gemeinde bei einer erneuten Auslegung nicht mehr nur den Zeitraum der erneuten Auslegung verkürzen kann, sondern diesen Zeitraum verkürzen soll. Dies geht auch mit dem Zweck des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren einher, da der Gesetzgeber mit dieser Novellierung das Verfahren nicht nur digitalisieren, sondern auch beschleunigen wollte (vgl. Plenarprotokoll 20/109, 13274). Es handelt sich daher nun um ein intendiertes Ermessen, dass die Dauer der erneuten Auslegung in der Regel zu verkürzen ist. Hiervon hat die Stadt Wilhelmshaven aufgrund des Umfangs der Unterlagen keinen Gebrauch gemacht. Eine zusätzliche, noch weitergehende Verlängerung war indes nicht zu rechtfertigen. Dies folgt zum einen dem gesetzgeberischen Willen der Beschleunigung der Bauleitplanverfahren. Zum anderen wurde berücksichtigt, dass eine Einsicht in die ausgelegten Unterlagen aufgrund der Digitalisierung des Bauleitplanverfahrens nunmehr ständig und deutlich effizienter möglich ist. Daher ist die Stadt Wilhelms-

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	realisieren. Angesichts der aufgezeigten Defizite sehe ich die notwendigen Abweichungsvoraussetzungen als nicht erfüllt an und eine Entwertung des Natura-2000-Gebietes Voslapper Groden-Nord somit als rechtlich nicht legitim.	haben nach Abwägung der Interessen der Einwendenden mit dem Interesse an einem zügigen Bauleitplanverfahren zu dem Ergebnis gelangt, dass die Interessen der Einwendenden durch das Absehen von der Verkürzung des Auslegungszeitraums hinreichend gewahrt sind. Im Übrigen kann nach oben auf die Einzelerwiderungen verwiesen werden.
P17.13	Der Voslapper Groden-Nord ist ein unersetzliches Natura-2000-Gebiet, das es zu schützen gilt. Durch gezielte Maßnahmen und ein Bewusstsein für die Bedeutung dieses Gebietes können wir einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Biodiversität und zur Sicherung der ökologischen Funktionen als auch zum Klimaschutz leisten, ohne Klima- und Naturschutz gegeneinander auszuspielen. Es ist an der Zeit, diese und andere wertvolle Lebensräume für zukünftige Generationen zu bewahren.	Der Voslapper Groden-Nord ist im Sinne des Natura 2000-Netzwerkes und der Erhaltungsziele ein recht einfach zu ersetzendes Gebiet. In jedem Kohärenzgebiet können aufgrund der Ausgestaltung, der Regulierbarkeit der abiotischen Faktoren sowie durch geeignetes und dennoch zumutbares Management bessere Lebensräume für die erhaltungszielrelevanten Vogelarten entwickelt werden, als sie im Voslapper Groden-Nord vorkommen.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Anregungen zu P17.1 bis P17.13 werden zu Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

P18				30.09.2025
	<u>P18</u>			
	Die Stellungnahme beinhaltet	X	Anregung	Hinweise
	Zusammenfassung der Stellungnahme	Abwägung		
P18.1	Hiermit erhebe ich fristgerecht Einspruch gegen die geplante 87. Änderung des Flächennutzungsplans sowie den Bebauungsplan Nr. 225. Meine Bedenken gründen sich auf folgende Punkte: 1. Schutzstatus als EU-Vogelschutzgebiet (Natura 2000) Das betroffene Areal wurde 2007 offiziell als Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Es handelt sich um eines der bedeutendsten Vogelhabitate an der deutschen Nordseeküste. - Über 100 Vogelarten, darunter streng geschützte und bedrohte Arten, wurden nachgewiesen. - Ein Eingriff würde einen gravierenden Verstoß gegen europäisches Naturschutzrecht darstellen (u. a. Art. 4 Vogelschutzrichtlinie, FFR-Richtlinie). - Ersatzflächen, die bis zu 70 km entfernt liegen, können die ökologischen Funktionen des Gebietes nicht annähernd ersetzen.	Kenntnisnahme		
P18.2	2. Vorhandene alternative Flächen In Wilhelmshaven und Umgebung existieren bereits versiegelte und ungenutzte Industrieflächen. Vor einer Neuversiegelung ökologisch intakter Naturgebiete ist die Nutzung solcher Flächen zwingend vorzuziehen („Flächenrecycling vor Neuversiegelung“).	Nach dem Dokument „Öffentliches Interesse und Alternativenprüfung“ und entsprechender Prüfung seitens der Stadtverwaltung ist belegt worden, dass aktuell kein untersuchter Standort alle Kriterien erfüllt oder nicht die Möglichkeit bietet, diese perspektivisch zu erreichen. Dieses gilt auch für bereits versiegelte und ungenutzte Flächen.		
P18.3	3. Zweifel an der Verhältnismäßigkeit und Nutzenabwägung Die geplante Industrieansiedlung (TES Wasserstoff-Importterminal) ist technologisch und wirtschaftlich unsicher. Vergleichbare Großprojekte wurden international gestoppt.	Das Projekt verfolgt zwei Hauptziele: Zum einen dient es dem Erreichen deutscher und europäischer Klimaschutzziele und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der Wasserstoffstrategie der Bundesregierung. Inzwischen ist es nicht nur		

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	- Unklar ist, ob und in welchem Umfang die Region tatsächlich wirtschaftlich profitieren würde. - Demgegenüber stehen irreversible ökologische Schäden und hohe Risiken für die Artenvielfalt.	bei der Strategie geblieben, sondern wurde die Wasserstoffstrategie auch in zahlreiche Gesetze implementiert (GEG, WPG, EEG 2023, EnWG). Es handelt sich um eine unmittelbar demokratisch legitimierte gesetzgeberische Entscheidung, die in Ansehung der von verschiedener Seite gegen den Einsatz von Wasserstoff vorgebrachten Bedenken und Gegenargumente getroffen wurde. Hierauf baut der Bebauungsplan Nr. 225 auf. Zum anderen trägt es zum Aufschwung der regionalen Wirtschaft bei und dient der Weiterentwicklung des Standorts Wilhelmshaven für hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen und damit Norddeutschland, dem Küstenraum sowie der Region Wilhelmshaven.
P18.4	4. Auf 4 Wochen verkürzte Auslegungsfrist der Unterlagen (1000 Seiten)	Eine Verlängerung der Dauer der Auslegung war nicht angezeigt. Hierbei ist zunächst zu beachten, dass es sich um eine erneute Auslegung im Sinne des § 4a Abs. 3 BauGB handelt. Mit dem Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren hat der Gesetzgeber im Jahr 2023 § 4a Abs. 3 BauGB insoweit geändert, dass die Gemeinde bei einer erneuten Auslegung nicht mehr nur den Zeitraum der erneuten Auslegung verkürzen kann, sondern diesen Zeitraum verkürzen soll. Dies geht auch mit dem Zweck des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren einher, da der Gesetzgeber mit dieser Novellierung das Verfahren nicht nur digitalisieren, sondern auch beschleunigen wollte (vgl. Plenarprotokoll 20/109, 13274). Es handelt sich daher nun um ein intendiertes Ermessen, dass die Dauer der erneuten Auslegung in der Regel zu verkürzen ist. Hiervon hat die Stadt Wilhelmshaven aufgrund des Umfangs der Unterlagen keinen Gebrauch gemacht. Eine zusätzliche, noch weitergehende Verlängerung war indes nicht zu rechtfertigen. Dies folgt zum einen dem gesetzgeberischen Willen der Beschleunigung der Bauleitplanverfahren. Zum anderen wurde berücksichtigt, dass eine Einsicht in die ausgelegten Unterlagen aufgrund der Digitalisierung des Bauleitplanverfahrens nunmehr ständig und deutlich effizienter möglich ist. Daher ist die Stadt Wilhelmshaven nach Abwägung der Interessen der Einwendenden mit dem Interesse an einem zügigen Bauleitplanverfahren zu dem Ergebnis gelangt, dass die Interessen der Einwendenden durch das Absehen von der Verkürzung des Auslegungszeitraums hinreichend gewahrt sind.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

		Um diesen Umstand dennoch Rechnung zu tragen, wurde neben der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit von einem Monat eine Bürgersprechstunde angeboten, die zweimal in der Woche für jeweils zwei Stunden angeboten wurde. Weiterhin wurden die Entwürfe der Bauleitpläne mit den Begründungen sowie der dazugehörigen Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht. Die Unterlagen konnten auf der Homepage der Stadt und über das zentrale Internetportal des Landes zu jeder Tages- und Nachtzeit eingesehen werden. Eine tägliche Überprüfung ergab, dass diese jederzeit online zugänglich waren.
P18.5	5. Gefährlicher Präzedenzfall Sollte ein Natura-2000-Gebiet in ein Industriegebiet umgewidmet werden, droht ein fatales Signal: Naturschutzrechte würden aufgeweicht und ihre Verbindlichkeit bundes- und europaweit in Frage gestellt.	Im Falle eines Vogelschutzgebiets handelt es sich nicht um einen Präzedenzfall. Vergleichbare Vorhaben, die zu einer Überplanung von FFH-Gebieten geführt haben, gab es auch in der Vergangenheit (siehe FFH-Gebiet "Lakomaer Teiche"). Die vorliegende Konstellation, dass eine raumordnerisch für die Hafenwirtschaft festgelegte und aufgespülte Fläche gleichzeitig ein Vogelschutzgebiet ist, wird indes es europaweit (ausgenommen Voslapper Groden-Süd) kaum bis gar nicht geben, so dass sich der Effekt relativiert. Naturschutzrechte werden nicht aufgeweicht, denn es wird der ständigen Rechtsprechung gefolgt.
P18.6	Fazit: Ich fordere die Stadt Wilhelmshaven auf, die geplante Änderung des Flächennutzungsplans und den Bebauungsplan Nr. 225 abzulehnen. Die Zerstörung eines ökologisch wertvollen Schutzgebietes zugunsten eines unsicheren Industrieprojekts widerspricht sowohl nationalen als auch europäischen Umweltzielen und gefährdet die Glaubwürdigkeit der Energiewende.	Der Forderung kann im Ergebnis der Abwägung nicht gefolgt werden.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Anregungen zu P18.1 bis P18.6 werden zu Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

P19				30.09.2025
	<u>P19 – Stellungnahme nur zur 87. FNP-Änderung!</u>			
	Die Stellungnahme beinhaltet	X	Anregung	Hinweise
	Zusammenfassung der Stellungnahme	Abwägung		
P19.1	Hiermit reiche ich meine Stellungnahme zum Flächennutzungsplan ein, der von TES entwickelt wurde, um das Projekt „Green Energy Hub“ Wilhelmshaven zu ermöglichen. Nach diesem Plan soll das Naturschutzgebiet Voslapper Groden-Nord durch Anlagen für Import, Lagerung und Verarbeitung von Energieträgern ersetzt werden. Als Auszubildende zur Bootsbauerin und Teil der Generation Z sehe ich es als meine Verantwortung, mich für eine intakte Umwelt und eine lebenswerte Zukunft einzusetzen. Meine Generation und die kommenden Generationen werden die Konsequenzen der heutigen Entscheidungen tragen – und gerade deshalb ist es nicht akzeptabel, ein geschütztes Naturgebiet für ein Industrieprojekt aufzugeben.	Zunächst ist festzustellen, dass die vorliegende Stellungnahme sich auf die 87. Änderung des Flächennutzungsplans Voslapper Groden-Nord / Nördlich Tanklager bezieht. Da es hier - so setzt der Plangeber mal voraus- um eine Unkenntnis in der Planungshierarchie handelt, wird die Stellungnahme zum Bebauungsplan betrachtet. Mit der Bauleitplanung finden auch die Leitvorstellungen der Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 5 BauGB Beachtung. Diese besagen u.a., dass Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, gewährleisten sollen. Hierzu finden bei der Planung die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit gemäß § 1 Abs. 8e BauGB Berücksichtigung, sie werden hoch gewichtet, andere betroffene Belange werden zurückgestellt. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 7 BauGB werden demgegenüber zurückgestellt und durch die Schaffung von Kohärenzflächen ausgeglichen. Gleichzeitig wird mit der Planung gemäß § 1a Abs. 5 BauGB (ergänzende Grundsätze und Vorschriften zum Umweltschutz) den Erfordernissen des Klimaschutzes und der Aufgabe eines Naturschutzgebietes Rechnung getragen.		
P19.2	Es ist unbestreitbar, dass dieser Flächennutzungsplan Flora und Fauna in Wilhelmshaven massiv beeinträchtigen würde. Ein Naturschutzgebiet lässt sich nicht einfach ersetzen: Es ist Lebensraum für Tiere und Pflanzen, aber auch ein Ort, an dem Menschen Natur erleben, Erholung finden und Umweltbewusstsein entwickeln können. Die Stadt Wilhelmshaven begründet das Projekt mit einem „überwiegenden öffentlichen Interesse“ und behauptet, dieses wiege schwerer als die Belange von Natura 2000. Doch wenn diese Fläche verschwindet, verlieren Vögel ihre Brut-	Zunächst ist festzustellen, dass die vorliegende Stellungnahme sich auf die 87. Änderung des Flächennutzungsplans Voslapper Groden-Nord / Nördlich Tanklager bezieht. Die hiesige Abwägung bezieht sich hingegen auf den Bebauungsplan 225 Voslapper Groden-Nord / Nördlich Tanklager (siehe hierzu die Anmerkung zu P19.1)		

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	und Rastplätze, Bäume werden gefällt und die Biodiversität geht verloren – nur für ein angebliches „öffentliches Interesse“. Eine Stadt, die für Nachhaltigkeit stehen will, sollte die vorhandene Natur schützen, anstatt sie zu opfern.	Darüber hinaus kann der Stellungnahme nicht gefolgt werden. Ausweislich § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG sind unverträgliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets nur unter den engen Voraussetzungen einer dort statuierten Abweichungsprüfung möglich. Ist das Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung – wie vorliegend – negativ, kann die Planung oder das Projekt gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG, in Umsetzung von Art. 6 Abs. 4 FFH-RL, aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art genehmigt werden, wenn keine zumutbare Alternativlösung vorhanden ist. Das gilt auch für Vogelschutzgebiete, für die gemäß Art. 7 FFH-RL die Vorschriften der Habitatrichtlinie Anwendung finden. Verfolgte selbstständige Teilziele brauchen dabei nicht aufgegeben zu werden. Es müssen nur gewisse Abstriche hingenommen werden, sofern sich dann geringere Beeinträchtigungen für das fragliche Schutzgebiet und dessen Erhaltungsziele ergeben. Diese Abstriche gehen aber nicht so weit, dass wesentliche Projektziele aufgegeben werden müssen wie bspw. eine bestimmte Ausbautiefe und ein bestimmter Ausbauumfang für einen bestimmten Verkehrsbedarf, und zwar auch, um die Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit eines Infrastrukturprojekts zu stärken (so für den Hamburger Hafen, woraus sich eine bestimmte Ausbautiefe ergab: BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15, Rn. 415). Im Übrigen können wirtschaftliche Belange auch schon auf der Ebene der Bestimmung zumutbarer Alternativen einfließen. Zumutbare Alternativen i.S.d. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG sind vorliegend nicht gegeben. Das Projekt verfolgt zwei Hauptziele: Zum einen dient es dem Erreichen deutscher und europäischer Klimaschutzziele und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der Wasserstoffstrategie der Bundesregierung. Inzwischen ist es nicht nur bei der Strategie geblieben, sondern wurde die Wasserstoffstrategie auch in zahlreiche Gesetze implementiert (GEG, WPG, EEG 2023, EnWG). Es handelt sich um eine unmittelbar demokratisch legitimierte gesetzgeberische Entscheidung, die in Ansehung der von verschiedener Seite gegen den Einsatz von Wasserstoff vorgebrachten Bedenken und Gegenargumente getroffen wurde. Hierauf baut der Bebauungsplan Nr. 225 auf.
--	--	---

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	Zum anderen trägt es zum Aufschwung der regionalen Wirtschaft bei und dient der Weiterentwicklung des Standorts Wilhelmshaven für hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen und damit Norddeutschland, dem Küstenraum sowie der Region Wilhelmshaven. Es gibt eine Reihe von Parametern, die unabdingbar für die Ansiedlung der mit dem festgesetzten Sondergebiet adressierten Unternehmen sind: • Zufahrtstiefe: Wassertiefe der Zufahrt mind. 16,7 m SKN, • Manövrierraum: ausreichender Manövrierraum der Hafenanlage mit einem Drehkreisdurchmesser von mindestens 550 m, • Raum für Schiffsanleger: Raum für wenigstens vier Liegeplätze für Anleger für Großschiffe (AFG), • Landfläche: Verfügbarkeit von geeigneten Industrie- und Hafenflächen, mind. 130 ha. Ohne Erfüllung dieser Standortbedingungen kann nicht mit einem entsprechenden, immerhin erheblichen Investment gerechnet werden. Bei der Alternativensuchen wurden 17 Standorte näher geprüft. Einen vergleichbaren Zielerfüllungsgrad weisen nur noch die Standorte „Wilhelmshaven Heppenser Groden“ und „Wilhelmshaven Rüstersieler Groden“ auf. Vorliegende Planungen gewerblicher Vorhaben seitens der Eigentümer und fest disponierte Infrastrukturvorhaben schränken die Gebiete in der Flächenverfügbarkeit jedoch sehr stark ein. Insgesamt hat die Prüfung damit ergeben, dass der gewählte Standort – als einziger deutscher Tiefwasserhafen – ideale nautische und infrastrukturelle Standortfaktoren (wie nahegelegene bestehende Kavernenspeicher sowie eine leistungsfähige Hinterlandanbindung mit Anschluss an das europäische Erdgasfernleitungsnetz, an Autobahn- und Schienenverbindungen) aufweist, da er bereits über ein zusammenhängendes Flächenreservoir in direkt angrenzender Küstenlage verfügt. Hinzu kommt, dass der Standort bereits als nationale Energiedrehscheibe besteht, über die derzeit fossile Energieträger importiert werden. Dabei ist auch die kritische
--	--

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	Zeitscheine hinsichtlich der Umsetzung der Klimaziele (weitgehende Klimaneutralität bis spätestens 2045) zu berücksichtigen. Für die Einzelheiten der Prüfung wird auf die eigens dafür erstellte Unterlage verwiesen. Auch die notwendigen zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nach § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG liegen vor. Der EuGH stellt darauf ab, dass die geltend gemachten Belange so wichtig sein müssen, dass sie gegen die mit dem Habitatschutz verfolgten Ziele, die natürlichen Lebensgrundlagen sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen zu erhalten, abgewogen werden können. Besondere Bedeutung haben hierbei die grundlegenden Ziele der Union, wozu gerade auch die Versorgungssicherheit im Energiebereich nach Art. 194 Abs. 1 lit. b) AEUV zählt (EuGH, Urt. v. 29.07.2019 – C-411/17, Rn. 156, Inter-Environnement Wallonie (Doel)). Das hiesige Projekt bietet nicht nur die Möglichkeit, den Ausstieg aus den fossilen Energieträgern zu kompensieren (durch den industriellen Maßstab bewegt sich der Umstieg auf erneuerbare Energie im Terawattstunden-Bereich) voranzutreiben. Dabei ist zu beachten, dass das Potenzial der in Deutschland zur erneuerbaren Energieerzeugung (Wind, Photovoltaik) zur Verfügung stehenden Flächen begrenzt und die Erzeugung im Vergleich zu sonnen- und windreichen Regionen nicht kosteneffizient ist. Perspektivisch müssen strombasierte Energieträger in erheblichem Umfang im Ausland produziert und importiert werden. Das hiesige Projekt kann den Bedarf in der finalen Ausbaustufe zu einem erheblichen Teil decken. Mit ihm kann auch die Energieversorgungssicherheit Deutschlands insoweit gesichert werden, als nicht nur e-NG, sondern bei Bedarf auch Erdgas importiert werden kann. Einer für eine Abweichung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG grundsätzlich tragfähigen wirtschaftlichen Gründe ist zudem die regionale Strukturhilfe, wozu etwa Gesichtspunkte des Arbeitsplatzerhalts bzw. der Förderung des Arbeitsmarktes oder die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur zählen. Mit dem Projekt steht die Entwicklung vielfältiger Arbeitsplätze bevor. Bis zum Jahr 2029 können in Wilhelmshaven
--	---

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	insgesamt etwa 600 neue Arbeitsplätze geschaffen werden, bis zum Jahr 2050 sogar ca. 1.600 Arbeitsplätze. Dies ist angesichts der hohen Arbeitslosigkeit in Wilhelmshaven von hohem Gewicht. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Stadt Wilhelmshaven hier nicht einfach nur ein Industriegebiet ausweist, sondern, um den besonderen Belangen Rechnung zu tragen, ein sonstiges Sondergebiet für ein Green Energy Hub. Nur für solche Vorhaben darf das Plangebiet in Anspruch genommen werden. Die Versorgung mit Energie und Energieträgern ist essenziell für ein friedliches und gedeihliches Zusammenleben; es handelt sich um einen elementaren Bestandteil der Daseinsvorsorge. Dabei ist es nicht nur politisch mehrheitlich erwünscht, sondern auch gesetzlich vorgegeben, den Energiebedarf perspektivisch zu 100 % aus erneuerbaren Quellen zu decken. Wasserstoff spielt dabei eine zentrale Rolle. Die große Bedeutung des Hafens für die wirtschaftliche Weiterentwicklung wird nicht zuletzt auch durch die überlagernde Festlegung des Gebiets im Landes-Raumordnungsprogramm in der aktuellen Fassung als „Vorranggebiet hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen“ deutlich. Im Übrigen ist zwar zutreffend, dass der Bebauungsplan Nr. 225 die Nutzung auch für „blaue“ Energieträger ermöglicht. Die Festsetzungen zur Zweckbestimmung des Sondergebiets stellen jedoch klar, dass dies nur einen Übergangszeitraum bis zur industriellen Marktgängigkeit von Wasserstoff umfasst bzw. in besonderen Bedarfsfällen zulässig ist und sichergestellt sein muss, dass die hier neu entstehenden Anlagen wasserstofffähig sind. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Beeinträchtigung des Natura 2000 Netzes nicht ohne wirksame Ausgleichsmaßnahmen (sog. Kohärenzmaßnahmen) erfolgen darf. Solche Maßnahmen liegen auch der vorliegenden Bauleitplanung zugrunde. Die Kohärenzmaßnahmen werden detailliert in der Abweichungsprüfung zur Ausnahme nach § 34 BNatSchG betrachtet. Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Natura 2000 Netzes ist danach nicht zu erwarten.
--	--

Amt/Org.-Zeichen	Datum	Vorlagen Nr.:	
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225 003/2026	

P19.3	Darüber hinaus bestehen erhebliche Zweifel am tatsächlichen Klimanutzen des Vorhabens. Wasserstoff, der in weit entfernten Regionen unter fragwürdigen Bedingungen produziert und anschließend über große Distanzen transportiert wird, ist keine nachhaltige Lösung. Der Energieaufwand und die Emissionen, die dabei entstehen, widersprechen dem Ziel einer wirklich klimafreundlichen Energieversorgung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ist zutreffend, dass die Klimawirkung importierten Wasserstoffs von einer Vielzahl von Faktoren abhängt, darunter Energiequelle und Effizienz der Erzeugung, Transportwege und -medien, sowie Emissionen entlang der internationalen Vorkette. Diese Parameter stehen zum derzeitigen Planungsstand noch nicht abschließend fest und können auf Ebene der Bauleitplanung nicht final bewertet werden. Eine belastbare Quantifizierung des Klimanutzens kann daher erst im Rahmen nachgelagerter Genehmigungsverfahren und Umweltbewertungen erfolgen, sobald konkrete Lieferketten, Mengen und Herkunftsquellen des Wasserstoffs festgelegt sind. Ziel des Vorhabens ist die Schaffung infrastruktureller Voraussetzungen für den Import von Wasserstoff bzw. wasserstoffbasierten Energieträgern. Ob und in welchem Umfang das Vorhaben zu einer positiven Treibhausgasbilanz beiträgt, hängt wesentlich davon ab, ob und ab wann tatsächlich Wasserstoff aus erneuerbaren Energien eingesetzt wird und in welchem Umfang dieser gegenüber fossilen Energieträgern substitutiv wirkt. Die vom Einwender geäußerten Zweifel an der Nachhaltigkeit globaler Wasserstoffimporte sind vor diesem Hintergrund nachvollziehbar und werden in die weitere Konkretisierung der Fachplanunterlagen einbezogen.
P19.4	Für meine Generation bedeutet das: Je länger wir uns an solche unsicheren Projekte klammern, desto mehr Zeit verlieren wir im Kampf gegen die Klimakrise. Wenn heute Milliarden in ineffiziente Technologien investiert werden, fehlen diese Mittel für den Ausbau echter erneuerbarer Energien. Damit wächst die Gefahr, dass die Folgen der Erderwärmung – steigender Meeresspiegel, Extremwetter, Dürren und Artensterben – uns junge Menschen und die kommenden Generationen besonders hart treffen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Frage, ob Investitionen in Importinfrastruktur für gasförmige Energieträger zu einer Verzögerung des Ausbaus erneuerbarer Energien führen, hängt maßgeblich von energiepolitischen Entscheidungen, technologischem Fortschritt und Marktbedingungen ab und kann auf Ebene des Bebauungsplans nicht abschließend bewertet werden. Das Vorhaben verfolgt aus Sicht der Planungsträger das Ziel, infrastrukturelle Voraussetzungen für die perspektivische Nutzung von Wasserstoff zu schaffen; ob und in welchem

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

		Umfang hierdurch eine Substitution fossiler Energieträger erfolgt oder ob Investitionsmittel konkurrierend wirken, kann erst auf Grundlage konkreter Umsetzungs- und Finanzierungsentscheidungen beurteilt werden. Die vom Einwender angesprochenen Belange des Klimaschutzes sowie der langfristigen Sicherung natürlicher Lebensgrundlagen werden im Verfahren berücksichtigt. Eine abschließende Bewertung der Treibhausgaswirkungen sowie der Beitrag des Vorhabens zu den energie- und klimapolitischen Gesamtzielen erfolgt in nachgelagerten Genehmigungsverfahren und unter Berücksichtigung der dort vorzulegenden Fachgutachten. Auf Ebene der Bauleitplanung erfolgt keine endgültige Festlegung hinsichtlich der klimapolitischen Wirkung des Projekts.
P19.5	Als junge Bewohnerin Wilhelmshavens wünsche ich mir Zukunftsprojekte, die nicht nur wirtschaftlich, sondern auch ökologisch tragfähig sind. Wir brauchen eine Energiewende, die konsequent im Einklang mit Natur- und Klimaschutz steht. Nur so können wir jungen Menschen Vertrauen in die Zukunft entwickeln.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anforderungen an ökologische Tragfähigkeit und Klimaschutz werden im Verfahren berücksichtigt, u. a. durch die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung. Ökologische und klimabezogene Wirkungen sind dabei in Abwägung mit weiteren öffentlichen Belangen – wie Versorgungssicherheit, Energieinfrastruktur und wirtschaftlicher Entwicklung – zu betrachten. Eine abschließende Bewertung der klimapolitischen Gesamtwirkung des Vorhabens erfolgt auf Ebene des Angebotsbebauungsplans nicht.
P19.6	Ich fordere daher, den Flächennutzungsplan in dieser Form nicht zu genehmigen und stattdessen Alternativstandorte zu prüfen, die den Schutz von Natur und Artenvielfalt respektieren.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Alternativenprüfung wurde im Rahmen des Gutachtens "Energiepark Wilhelmshaven - Nachweis des zwingenden öffentlichen Interesses und Prüfung zumutbarer Alternativen" vorgenommen. Dabei wurden verschiedene Standortoptionen in Wilhelmshaven und darüber hinaus bewertet, unter anderem hinsichtlich planungsrechtlicher Voraussetzungen, infrastruktureller Anbindung, naturschutzfachlicher Belange sowie bestehender Nutzungen. Die geprüften Alternativen wurden aus den in den Planunterlagen dargelegten Gründen verworfen bzw. als weniger geeignet bewertet. Die Auswahl des

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

		vorgesehenen Standorts basiert auf den dort beschriebenen Abwägungsergebnissen.
P19.7	Die heute getroffenen Entscheidungen werden die Handlungsmöglichkeiten künftiger Generationen maßgeblich einschränken. Wir brauchen Initiativen, die wirklich langfristig vorteilhaft für Umwelt und Klima sind und eine Welt schaffen, die auf echten erneuerbaren Energien basiert. Dieser Plan erfüllt dieses Ziel nicht. Und: Wurde die Jugend bei diesen Überlegungen überhaupt einbezogen?	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ist zutreffend, dass großräumige Energieinfrastruktur langfristige Wirkungen entfalten kann und Entscheidungen, die heute getroffen werden, künftige Optionen beeinflussen. Gerade deshalb erscheint es wichtig, frühzeitig die Grundlagen für die Substitution fossiler Energieträger durch erneuerbare Energieträger zu schaffen.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Anregungen zu P19.1 bis P19.7 werden zu Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

P20				30.09.2025
P20				
	Die Stellungnahme beinhaltet	X	Anregung	Hinweise
	Zusammenfassung der Stellungnahme	Abwägung		
P20.1	Ich habe diese Stellungnahme verfasst, weil ich in Sengwarden wohne. Die Voslapper-Grodenflächen gehören seit meiner Kindheit zum Landschaftsbild. Ich weiß um ihre Bedeutung für den Natur- und Artenschutz und schätze sie daher sehr. Der Voslapper-Groden-Süd ist nahbarer als der Voslapper-Groden-Nord, doch sind beide für mich in gleicher Weise schützenswert.	Kenntnisnahme		
P20.2	Nach Durchsicht der Unterlagen zum Bebauungsplan 225 möchte ich einige Aspekte anmerken, die im Verfahren meines Erachtens noch weiter berücksichtigt werden könnten. Zunächst fällt auf, dass die Alternativenprüfung verschiedene Hafenstandorte in Nord- und Ostdeutschland berücksichtigt, jedoch möglicherweise nicht alle denkbaren Varianten eines kleineren oder gestuften Ausbaus der Anlage untersucht wurden. Es könnte daher sein, dass ein reduziertes Flächenmodell oder eine modulare Bauweise die Ziele ebenfalls erfüllt hätte, jedoch mit deutlich geringeren Eingriffen in die Natura-2000-Flächen. Nach meinem Verständnis wäre es wünschenswert, dass diese Varianten im Rahmen der Alternativenprüfung noch näher geprüft würden. Zudem könnte eine Projektplanung ohne konkreten Vorhabenträger die gerichtsfeste Alternativlosigkeit nicht hinreichend abbilden, sodass eine vorhabensbezogene Planung zur belastbaren Prüfung erforderlich sein könnte.	Ist das Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung – wie vorliegend – negativ, kann die Planung oder das Projekt gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG, in Umsetzung von Art. 6 Abs. 4 FFH-RL, aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art genehmigt werden, wenn keine zumutbare Alternativlösung vorhanden ist. Das gilt auch für Vogelschutzgebiete, für die gemäß Art. 7 FFH-RL die Vorschriften der Habitatrichtlinie Anwendung finden. Verfolgte selbstständige Teilziele brauchen dabei nicht aufgegeben zu werden. Es müssen nur gewisse Abstriche hingenommen werden, sofern sich dann geringere Beeinträchtigungen für das fragliche Schutzgebiet und dessen Erhaltungsziele ergeben. Diese Abstriche gehen aber nicht so weit, dass wesentliche Projektziele aufgegeben werden müssen wie bspw. eine bestimmte Ausbautiefe und ein bestimmter Ausbauumfang für einen bestimmten Verkehrsbedarf, und zwar auch, um die Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit eines Infrastrukturprojekts zu stärken (so für den Hamburger Hafen, woraus sich eine bestimmte Ausbautiefe ergab: BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15, Rn. 415). Im Übrigen können wirtschaftliche Belange auch schon auf der Ebene der Bestimmung zumutbarer Alternativen einfließen. Zumutbare Alternativen i.S.d. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG sind vorliegend nicht gegeben. Das Projekt verfolgt zwei Hauptziele: Zum einen dient es dem Erreichen		

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	deutscher und europäischer Klimaschutzziele und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der Wasserstoffstrategie der Bundesregierung. Inzwischen ist es nicht nur bei der Strategie geblieben, sondern wurde die Wasserstoffstrategie auch in zahlreiche Gesetze implementiert (GEG, WPG, EEG 2023, EnWG). Es handelt sich um eine unmittelbar demokratisch legitimierte gesetzgeberische Entscheidung, die in Ansehung der von verschiedener Seite gegen den Einsatz von Wasserstoff vorgebrachten Bedenken und Gegenargumente getroffen wurde. Hierauf baut der Bebauungsplan Nr. 225 auf. Zum anderen trägt es zum Aufschwung der regionalen Wirtschaft bei und dient der Weiterentwicklung des Standorts Wilhelmshaven für hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen und damit Norddeutschland, dem Küstenraum sowie der Region Wilhelmshaven. Es gibt eine Reihe von Parametern, die unabdingbar für die Ansiedlung der mit dem festgesetzten Sondergebiet adressierten Unternehmen sind: • Zufahrtstiefe: Wassertiefe der Zufahrt mind. 16,7 m SKN, • Manövrierraum: ausreichender Manövrierraum der Hafenanlage mit einem Drehkreisdurchmesser von mindestens 550 m, • Raum für Schiffsanleger: Raum für wenigstens vier Liegeplätze für Anleger für Großschiffe (AFG), • Landfläche: Verfügbarkeit von geeigneten Industrie- und Hafenflächen, mind. 130 ha. Ohne Erfüllung dieser Standortbedingungen kann nicht mit einem entsprechenden, immerhin erheblichen Investment gerechnet werden. Bei der Alternativensuchen wurden 17 Standorte näher geprüft. Einen vergleichbaren Zielerfüllungsgrad weisen nur noch die Standorte „Wilhelmshaven Heppenser Groden“ und „Wilhelmshaven Rüstersieler Groden“ auf. Vorliegende Planungen gewerblicher Vorhaben seitens der Eigentümer und fest disponierte Infrastrukturvorhaben schränken die Gebiete in der Flächenverfügbarkeit jedoch sehr stark ein.
--	--

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

		Insgesamt hat die Prüfung damit ergeben, dass der gewählte Standort – als einziger deutscher Tiefwasserhafen – ideale nautische und infrastrukturelle Standortfaktoren (wie nahegelegene bestehende Kavernenspeicher sowie eine leistungsfähige Hinterlandanbindung mit Anschluss an das europäische Erdgasfernleitungsnetz, an Autobahn- und Schienenverbindungen) aufweist, da er bereits über ein zusammenhängendes Flächenreservoir in direkt angrenzender Küstenlage verfügt. Hinzu kommt, dass der Standort bereits als nationale Energiedrehscheibe besteht, über die derzeit fossile Energieträger importiert werden. Dabei ist auch die kritische Zeitscheine hinsichtlich der Umsetzung der Klimaziele (weitgehende Klimaneutralität bis spätestens 2045) zu berücksichtigen. Für die Einzelheiten der Prüfung wird auf die eigens dafür erstellte Unterlage verwiesen.
P20.3	In den Gutachten wird hervorgehoben, dass das Projekt wesentlich der Energieversorgung und den Klimazielen dient. Zugleich werden aber auch wirtschaftliche Vorteile, wie die Nutzung bestehender Hafenflächen oder die Schaffung von Arbeitsplätzen, genannt. Sollten die wirtschaftlichen Vorteile – wie Arbeitsplätze oder Hafenentwicklung – den Ausschlag geben, könnte eine zusätzliche Zustimmungspflicht der EU-Kommission erforderlich sein. In Anbetracht der weiteren freien Flächen in unmittelbarer Nähe, ist für mich die Alternativlosigkeit einer projektbezogenen Planung schwierig nachzuvollziehen. Bezüglich der vorgesehenen Kohärenzmaßnahmen könnte es sein, dass Maßnahmen am Reepsholter Tief teilweise Flächen betreffen, die bereits im Rahmen von Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen waren/sind. Hinzu kommt, dass ich im Internet eine negative wasserrechtliche Vorprüfung durch die Untere Wasserbehörde Wittmund gefunden habe, die sich auf die Herstellung von Kohärenzflächen bezieht. Wie aktuell ist diese? Zusammen mit dem bereits beschlossenen Teichfledermaushabitat könnte dies möglicherweise zu einer Verkleinerung des Kohärenzflächenpools führen. Insofern wäre es meines Erachtens wichtig, zu prüfen, ob die verbleibenden Flächen noch hinreichend groß sind, um die angestrebte ökologische Funktion zu gewährleisten. Standardmaßnahmen, dürfen nicht in Kohärenzflächen umgewandelt werden (Art. 6(4) FFH-RL und § 34 Abs. 5 BNatSchG und EU-Kommission: Leitfaden „Managing	Die Planung verfolgt mehrere Ziele, darunter auch wirtschaftliche Ziele konkret für den Standort Wilhelmshaven. Das Überwiegen nach § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG verlangt dabei keine Schwerpunktsetzung unter all diesen Teilzielen, sondern entscheidend ist die Summe der Teilziele (BVerwG, Urt. v. 23.04.2014 – 9 A 25.12, Rn. 74). Im Rahmen der Alternativenprüfung erfolgte keine Festlegung auf Wilhelmshaven, sondern sind ausgehend von den an Unternehmungen der hier angestrebten Art und des hier angestrebten Umfangs Mindestvoraussetzungen abgeleitet worden, die dann den Maßstab bildeten (dazu bereits unter P20.2). Der Funktion, Wertigkeit und Entwicklung dieser Flächen in den Kohärenzkulissen wird in den nachgelagerten Plan- und Genehmigungsverfahren Rechnung getragen. Die Eignung und hohe Prognosewahrscheinlichkeit der Erreichung der Aufwertungsziele wird in der Unterlage zur FFH-Abweichungsprüfung im Einzelnen dargelegt. Hierauf sei verwiesen. Dem Teichfledermaushabitat wurde Rechnung getragen. Das Gewässer Reepsholter Tief stellt das FFH-Gebiet für Teichfledermaus dar. Das Fließgewässer wird nicht verändert. Ganz im Gegenteil wurden bereits auf der Ebene Bebauungsplanes Verbesserungsmaßnahmen für das Gewässer bedacht, da

Amt/Org.-Zeichen	Datum	Vorlagen Nr.:	
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225 003/2026	

	Natura 2000 Sites“ (2019) Kapitel 5.6). Auch die Flächen angrenzend der Abfalldeponie des AWZ Wiefels erscheinen besonders sensibel, da es sich auch hier um herzustellende Feuchtgebiete und Röhrichtflächen handelt. Die Kohärenzflächen könnten in Anbetracht der Nähe zur Deponie besonderen Risiken ausgesetzt sein, die die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen beeinträchtigen könnten.	es gleichzeitig auch ein Gewässer gemäß Wasserrahmenrichtlinie ist. Es wird prognostiziert, dass die Kohärenzmaßnahmen einen positiven Effekt auf die Teichflödermaus haben. Hier besteht ein Synergieeffekt. Die unter dem angegebenen Link zu findende negative Vorprüfung sagt aus, dass für das besagte Vorhaben keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Eine Plangenehmigung für die in Rede stehende Umsetzung von Kohärenzmaßnahmen am Reepsholter Tief wurde durch die Untere Wasserbehörde am 28.09.2023 erteilt. Mit den “Kohärenzlandkreisen” erfolgt ein regelmäßiger Austausch zur Realisierbarkeit und den notwendigen Verfahren. Zum Satzungsbeschluss sind schriftliche Stellungnahmen der “Kohärenzlandkreise” zu erwirken und der Beschlussvorlage beizufügen, die belegen, dass die Kohärenzmaßnahmen verbindlich auf den Weg gebracht werden können. Es trifft im Übrigen zu, dass Standardmaßnahmen zur Erhaltung und zur Vermeidung einer Verschlechterung oder Störung eines Gebiets nicht als Kohärenzmaßnahmen in Betracht kommen (vgl. BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06). Hintergrund ist, dass die Kohärenzmaßnahmen gezielt auf die plan- und projektbedingten Beeinträchtigungen reagieren und eine doppelte Anrechnung von Standardmaßnahmen dem umfassenden Schutzedanken der FFH- und Vogelschutzrichtlinie grundsätzlich entgegensteht. Die für die Planung vorgesehenen Kohärenzmaßnahmen sind keine Standardmaßnahmen zur Erhaltung von Schutzgebieten. Die jeweiligen Kohärenzflächen sind bislang selbst keine ausgewiesenen Vogelschutzgebiete, so dass die Kohärenzmaßnahmen sich bereits formal nicht als Standardmaßnahmen zur Erhaltung von Schutzgebieten darstellen können.
P20.4	Aus diesen genannten Gründen kann ich das Projekt und den dazugehörigen Bauungsplan 225 nur ablehnen. Ich möchte, dass die Natura-2000-Flächen auf den Grodenflächen erhalten bleiben. In den mir vorliegenden Unterlagen werden die Details der Kohärenz- und Kompensationsmaßnahmen für mich nicht zufriedenstellend beschrieben, denn es wird auf spätere Genehmigungsverfahren und Städtebauliche Verträge verwiesen, in die ich keine Einsicht habe. Für mich gibt es in	Der unfertige Planungsstand ergibt sich aus den einzuhaltenden Reihenfolgen im Verfahrensrecht. Der Bauungsplan kann nachgelagerten Verfahren nicht vorgreifen, er löst aber unstrittig eine Notwendigkeit dieser Verfahren aus. Zudem kann mit hoher Prognosewahrscheinlichkeit von einer Wirksamkeit der Maßnahmen ausgegangen werden. In den nachgelagerten Zulassungsverfahren geht es mehr

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	den Unterlagen keine ersichtliche Absicherung für die Kohärenzflächen und deren dauerhafte ökologische Funktion. In den vorliegenden Unterlagen scheint zudem keine Regelung zu einem Rückbau- oder Sicherungsfonds enthalten zu sein. Dies könnte jedoch erforderlich sein, um im Falle eines nicht vollständig realisierten oder abgebrochenen Projekts das Entstehen von Industriebrachen zu vermeiden. Ohne eine solche Absicherung könnte der Eindruck entstehen, dass die dauerhafte Inanspruchnahme der Fläche nicht ausreichend abgesichert ist. Zudem könnte die Alternativlosigkeit dadurch geschwächt werden, dass ein Projekt zwar großflächig in Anspruch genommen, aber unter Umständen nicht vollständig umgesetzt würde, während die beanspruchte Naturfläche irreversibel verloren wäre.	um das “Wie” als um das “Ob” der Umsetzung; zwingende Versagungsgründe sind nicht ersichtlich. Die erforderlichen Flächen sind überdies rechtlich gesichert. Sicherheiten und Bürgschaften für den Rückbau oder eine hinreichende Umsetzung von Gestaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen können nicht in einem Bauleitplan vorgesehen werden. Sie sind ggf. in nachgelagerten Verfahren nach dem BImSchG zu erbringen und werden in diesen durch die zuständigen Fachbehörden der Stadt Wilhelmshafen auch zu Lasten der Antragsteller eingefordert.
P20.5	Negative wasserrechtliche Vorprüfung durch die Untere Wasserbehörde Wittmund [UVP-Link: https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuiid=e2a5bbbc-218d-42a4-811f-f1f8e1358089]	Es handelt sich um das Ergebnis einer UVP-Vorprüfung. Dabei geht es nicht um die Feststellung erheblicher Umweltauswirkungen und erst recht nicht um die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit, sondern einzig um die Frage, ob aufgrund der Entscheidungserheblichkeit berührter Umweltbelange eine nähere Prüfung vorzunehmen ist. Diese Prüfung (UVP) wird erfolgen und damit das wasserrechtliche Verfahren entsprechend abgesichert.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Anregungen zu P20.1 bis P20.5 werden zu Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

P21				30.09.2025
	<u>P21</u>			
	Die Stellungnahme beinhaltet	X	Anregung	Hinweise
	Zusammenfassung der Stellungnahme	Abwägung		
P21.1	Ich möchte mich als Bürgerin von Wilhelmshaven zum Bebauungsplan Nr. 225 äußern. Der Voslapper Groden-Nord ist ein ganz besonderes Gebiet – nicht nur für Vögel oder Amphibien, sondern auch für Schmetterlinge. Fachgutachten belegen, dass hier fast 300 verschiedene Arten vorkommen. Das ist außergewöhnlich und macht den Groden zu einem der wertvollsten Standorte in ganz Niedersachsen.	Kenntnisnahme		
P21.2	Besonders hervorheben möchte ich das „Blasstirnige Flechtenbärchen“. Dieser seltene Nachtfalter kommt in Niedersachsen nur noch an ganz wenigen Orten vor – einer davon ist der Voslapper Groden-Nord. Sein Vorkommen zeigt, welche Verantwortung wir für den Erhalt dieses Gebietes haben.	Kenntnisnahme		
P21.3	Schmetterlinge sind sehr empfindlich und brauchen große, zusammenhängende und ungestörte Lebensräume. Wenn das Gebiet bebaut wird, verschwinden die Arten unwiederbringlich. Ersatzflächen oder Ausgleichsmaßnahmen können diesen Verlust nicht wettmachen, da sie zu klein, zu zerschnitten und zu belastet sind.	Kenntnisnahme		
P21.4	Darüber hinaus ist der Voslapper Groden-Nord Teil des europäischen Natura-2000-Netzwerks. Laut EU-Recht dürfen solche Schutzgebiete nicht verschlechtert werden – es sei denn, es gibt zwingende Gründe von großem öffentlichen Interesse. Hier geht es aber vor allem um wirtschaftliche Planungen, die auch an anderen Orten umgesetzt werden könnten.	Ist das Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung – wie vorliegend – negativ, kann die Planung oder das Projekt gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG, in Umsetzung von Art. 6 Abs. 4 FFH-RL, aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art genehmigt werden, wenn keine zumutbare Alternativlösung vorhanden ist. Das gilt auch für Vogelschutzgebiete, für die gemäß Art. 7 FFH-RL die Vorschriften der Habitatrichtlinie Anwendung finden. Zumutbare Alternativen i.S.d. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG sind vorliegend nicht gegeben. Das Projekt verfolgt zwei Hauptziele: Zum einen dient es dem Erreichen deutscher und europäischer Klimaschutzziele und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der Wasserstoffstrategie der Bundesregierung. Inzwischen ist es nicht nur bei der Strategie geblieben, sondern wurde die Wasserstoffstrategie auch in zahlreiche Gesetze implementiert (GEG, WPG, EEG 2023, EnWG). Es han-		

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	delt sich um eine unmittelbar demokratisch legitimierte gesetzgeberische Entscheidung, die in Ansehung der von verschiedener Seite gegen den Einsatz von Wasserstoff vorgebrachten Bedenken und Gegenargumente getroffen wurde. Hierauf baut der Bebauungsplan Nr. 225 auf. Zum anderen trägt es zum Aufschwung der regionalen Wirtschaft bei und dient der Weiterentwicklung des Standorts Wilhelmshaven für hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen und damit Norddeutschland, dem Küstenraum sowie der Region Wilhelmshaven. Es gibt eine Reihe von Parametern, die unabdingbar für die Ansiedlung der mit dem festgesetzten Sondergebiet adressierten Unternehmen sind: • Zufahrtstiefe: Wassertiefe der Zufahrt mind. 16,7 m SKN, • Manövrierraum: ausreichender Manövrierraum der Hafenanlage mit einem Drehkreisdurchmesser von mindestens 550 m, • Raum für Schiffsanleger: Raum für wenigstens vier Liegeplätze für Anleger für Großschiffe (AFG), • Landfläche: Verfügbarkeit von geeigneten Industrie- und Hafenflächen, mind. 130 ha. Ohne Erfüllung dieser Standortbedingungen kann nicht mit einem entsprechenden, immerhin erheblichen Investment gerechnet werden. Bei der Alternativensuchen wurden 17 Standorte näher geprüft. Einen vergleichbaren Zielerfüllungsgrad weisen nur noch die Standorte „Wilhelmshaven Heppenser Groden“ und „Wilhelmshaven Rüstersieler Groden“ auf. Vorliegende Planungen gewerblicher Vorhaben seitens der Eigentümer und fest disponierte Infrastrukturvorhaben schränken die Gebiete in der Flächenverfügbarkeit jedoch sehr stark ein. Insgesamt hat die Prüfung damit ergeben, dass der gewählte Standort – als einziger deutscher Tiefwasserhafen – ideale nautische und infrastrukturelle Standortfaktoren (wie nahegelegene bestehende Kavernenspeicher sowie eine leistungsfähige Hinterlandanbindung mit Anschluss an das europäische Erdgasfernleitungsnetz, an Autobahn- und Schienenverbindungen) aufweist, da er bereits über ein zusammenhängendes Flächenreservoir in direkt angrenzender Küstenlage verfügt. Hinzu kommt, dass der Standort bereits als nationale Energiedrehscheibe besteht, über
--	---

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	die derzeit fossile Energieträger importiert werden. Dabei ist auch die kritische Zeitscheine hinsichtlich der Umsetzung der Klimaziele (weitgehende Klimaneutralität bis spätestens 2045) zu berücksichtigen. Für die Einzelheiten der Prüfung wird auf die eigens dafür erstellte Unterlage verwiesen. Auch die notwendigen zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nach § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG liegen vor. Der EuGH stellt darauf ab, dass die geltend gemachten Belange so wichtig sein müssen, dass sie gegen die mit dem Habitatschutz verfolgten Ziele, die natürlichen Lebensgrundlagen sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen zu erhalten, abgewogen werden können. Besondere Bedeutung haben hierbei die grundlegenden Ziele der Union, wozu gerade auch die Versorgungssicherheit im Energiebereich nach Art. 194 Abs. 1 lit. b) AEUV zählt (EuGH, Urt. v. 29.07.2019 – C-411/17, Rn. 156, Inter-Environnement Wallonie (Doel)). Das hiesige Projekt bietet nicht nur die Möglichkeit, den Ausstieg aus den fossilen Energieträgern zu kompensieren (durch den industriellen Maßstab bewegt sich der Umstieg auf erneuerbare Energie im Terawattstunden-Bereich) voranzutreiben. Dabei ist zu beachten, dass das Potenzial der in Deutschland zur erneuerbaren Energieerzeugung (Wind, Photovoltaik) zur Verfügung stehenden Flächen begrenzt und die Erzeugung im Vergleich zu sonnen- und windreichen Regionen nicht kosteneffizient ist. Perspektivisch müssen strombasierte Energieträger in erheblichem Umfang im Ausland produziert und importiert werden. Das hiesige Projekt kann den Bedarf in der finalen Ausbaustufe zu einem erheblichen Teil decken. Mit ihm kann auch die Energieversorgungssicherheit Deutschlands insoweit gesichert werden, als nicht nur e-NG, sondern bei Bedarf auch Erdgas importiert werden kann. Einer für eine Abweichung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG grundsätzlich tragfähigen wirtschaftlichen Gründe ist zudem die regionale Strukturhilfe, wozu etwa Gesichtspunkte des Arbeitsplatzerhalts bzw. der Förderung des Arbeitsmarktes oder die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur zählen. Mit dem Projekt steht die Entwicklung vielfältiger Arbeitsplätze bevor. Bis zum Jahr 2029 können in Wilhelmshaven insgesamt etwa 600 neue Arbeitsplätze geschaffen werden, bis zum Jahr 2050 sogar ca. 1.600 Arbeitsplätze. Dies ist angesichts der hohen Arbeitslosigkeit in Wilhelmshaven von hohem Gewicht.
--	--

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

		Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Stadt Wilhelmshaven hier nicht einfach nur ein Industriegebiet ausweist, sondern, um den besonderen Belangen Rechnung zu tragen, ein sonstiges Sondergebiet für ein Green Energy Hub. Nur für solche Vorhaben darf das Plangebiet in Anspruch genommen werden. Die Versorgung mit Energie und Energieträgern ist essenziell für ein friedliches und gedeihliches Zusammenleben; es handelt sich um einen elementaren Bestandteil der Daseinsvorsorge. Dabei ist es nicht nur politisch mehrheitlich erwünscht, sondern auch gesetzlich vorgegeben, den Energiebedarf perspektivisch zu 100 % aus erneuerbaren Quellen zu decken. Wasserstoff spielt dabei eine zentrale Rolle. Die große Bedeutung des Hafens für die wirtschaftliche Weiterentwicklung wird nicht zuletzt auch durch die überlagernde Festlegung des Gebiets im Landes-Raumordnungsprogramm in der aktuellen Fassung als „Vorranggebiet hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen“ deutlich. Am 01.10.2025 hat die Bundesregierung zudem den Entwurf des Wasserstoff-Beschleunigungsgesetzes beschlossen. Die Abstimmung des Bundesrats ist für den 21.11.2025 geplant. Gemäß dieser Gesetzgebung handelt es sich um ein Vorhaben von überragendem öffentlichem Interesse. Im Übrigen ist zwar zutreffend, dass der Bebauungsplan Nr. 225 die Nutzung auch für „blaue“ Energieträger ermöglicht. Die Festsetzungen zur Zweckbestimmung des Sondergebiets stellen jedoch klar, dass dies nur einen Übergangszeitraum bis zur industriellen Marktgängigkeit von Wasserstoff umfasst bzw. in besonderen Bedarfsfällen zulässig ist und sichergestellt sein muss, dass die hier neu entstehenden Anlagen wasserstofffähig sind.
P21.5	Ich appelliere deshalb eindringlich an die Stadt Wilhelmshaven: Bitte führen Sie den Bebauungsplan 225 nicht weiter. Der Voslapper Groden-Nord muss in seiner jetzigen Form erhalten bleiben – als einzigartiger Lebensraum für bedrohte Arten und als Teil unserer biologischen Vielfalt, die wir auch für kommende Generationen bewahren müssen.	Dem Appell kann im Ergebnis der Abwägung nicht gefolgt werden.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Anregungen zu P21.1 bis P21.5 werden zu Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

P22				29.09.2025
	<u>P22</u>			
	Die Stellungnahme beinhaltet	X	Anregung	Hinweise
	Zusammenfassung der Stellungnahme	Abwägung		
P22.1	Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne des Gesetzgebers m. E. in dieser kurzen Auslagefrist nicht gewährleistet werden kann. Das Material ist zu umfangreich und ohne spezielle Fachkenntnisse nicht ausreichend zu durchdringen. Der Umstand, dass Unterlagen dazu bereits vor 2 Jahren ausgelegt waren, rechtfertigt keinesfalls die extrem kurze Auslegungsfrist. Änderungen, neue Gutachten und Nachbesserungen sind nicht ohne weiteres erkennbar. So viel zu grundsätzlichen formalen Bedenken zum Verfahren.	Eine Verlängerung der Dauer der Auslegung war nicht angezeigt. Hierbei ist zunächst zu beachten, dass es sich um eine erneute Auslegung im Sinne des § 4a Abs. 3 BauGB handelt. Mit dem Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren hat der Gesetzgeber im Jahr 2023 § 4a Abs. 3 BauGB insoweit geändert, dass die Gemeinde bei einer erneuten Auslegung nicht mehr nur den Zeitraum der erneuten Auslegung verkürzen kann, sondern diesen Zeitraum verkürzen soll. Dies geht auch mit dem Zweck des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren einher, da der Gesetzgeber mit dieser Novellierung das Verfahren nicht nur digitalisieren, sondern auch beschleunigen wollte (vgl. Plenarprotokoll 20/109, 13274). Es handelt sich daher nun um ein intendiertes Ermessen, dass die Dauer der erneuten Auslegung in der Regel zu verkürzen ist. Hiervon hat die Stadt Wilhelmshaven aufgrund des Umfangs der Unterlagen keinen Gebrauch gemacht. Eine zusätzliche, noch weitergehende Verlängerung war indes nicht zu rechtfertigen. Dies folgt zum einen dem gesetzgeberischen Willen der Beschleunigung der Bauleitplanverfahren. Zum anderen wurde berücksichtigt, dass eine Einsicht in die ausgelegten Unterlagen aufgrund der Digitalisierung des Bauleitplanverfahrens nunmehr ständig und deutlich effizienter möglich ist. Daher ist die Stadt Wilhelmshaven nach Abwägung der Interessen der Einwendenden mit dem Interesse an einem zügigen Bauleitplanverfahren zu dem Ergebnis gelangt, dass die Interessen der Einwendenden durch das Absehen von der Verkürzung des Auslegungszeitraums hinreichend gewahrt sind.		
P22.2	Ich habe Einsicht genommen in diverse Unterlagen, habe aber auf etliche Fragen keine schlüssigen Antworten gefunden.	Kenntnisnahme		
P22.3	Die Zerstörung des Naturschutzgebietes wird mit dem "überragenden öffentlichen Interesse" begründet. Dieses ist für mich nicht erkennbar, insofern halte ich es	Ist das Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung – wie vorliegend – negativ, kann die Planung oder das Projekt gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG, in Umsetzung von Art. 6		

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	nicht für zulässig mit dem Vorhaben zu beginnen, ohne dass die Aufhebung der naturschutzrechtlichen Zuschreibungen auf nationaler und EU-Ebene erfolgt sind. Das "öffentliche" Interesse besteht nur auf der Grundlage der nationalen Wasserstoffstrategie in Verbindung mit den entsprechenden finanziellen Fördermitteln. Vermutlich deswegen auch die Eile. Dass das Projekt nicht ausgereift ist, wird an vielen Stellen deutlich. Die Ausführungen zu dem "Gewinn" für WHV hinsichtlich Arbeitsplätzen, wirtschaftlichem Aufschwung etc. halte ich für schön gerechnet. Insofern sehe ich hier eher privatwirtschaftliches als öffentliches Interesse.	Abs. 4 FFH-RL, aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art genehmigt werden, wenn keine zumutbare Alternativlösung vorhanden ist. Das gilt auch für Vogelschutzgebiete, für die gemäß Art. 7 FFH-RL die Vorschriften der Habitatrichtlinie Anwendung finden. Die notwendigen zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nach § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG liegen vor. Der EuGH stellt darauf ab, dass die geltend gemachten Belange so wichtig sein müssen, dass sie gegen die mit dem Habitatschutz verfolgten Ziele, die natürlichen Lebensgrundlagen sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen zu erhalten, abgewogen werden können. Besondere Bedeutung haben hierbei die grundlegenden Ziele der Union, wozu gerade auch die Versorgungssicherheit im Energiebereich nach Art. 194 Abs. 1 lit. b) AEUV zählt (EuGH, Urt. v. 29.07.2019 – C-411/17, Rn. 156, Inter-Environnement Wallonie (Doel)). Das hiesige Projekt bietet nicht nur die Möglichkeit, den Ausstieg aus den fossilen Energieträgern zu kompensieren (durch den industriellen Maßstab bewegt sich der Umstieg auf erneuerbare Energie im Terawattstunden-Bereich) voranzutreiben. Dabei ist zu beachten, dass das Potenzial der in Deutschland zur erneuerbaren Energieerzeugung (Wind, Photovoltaik) zur Verfügung stehenden Flächen begrenzt und die Erzeugung im Vergleich zu sonnen- und windreichen Regionen nicht kosteneffizient ist. Perspektivisch müssen strombasierte Energieträger in erheblichem Umfang im Ausland produziert und importiert werden. Das hiesige Projekt kann den Bedarf in der finalen Ausbaustufe zu einem erheblichen Teil decken. Mit ihm kann auch die Energieversorgungssicherheit Deutschlands insoweit gesichert werden, als nicht nur e-NG, sondern bei Bedarf auch Erdgas importiert werden kann. Am 01.10.2025 hat die Bundesregierung zudem den Entwurf des Wasserstoff-Beschleunigungsgesetzes beschlossen. Die Abstimmung des Bundesrats ist für den 21.11.2025 geplant. Gemäß dieser Gesetzgebung handelt es sich um ein Vorhaben von überragendem öffentlichem Interesse. Einer für eine Abweichung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG grundsätzlich tragfähigen wirtschaftlichen Gründe ist zudem die regionale Strukturhilfe, wozu etwa Gesichtspunkte des Arbeitsplatzerhalts bzw. der Förderung des Arbeitsmarktes oder die
--	--	---

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

		Verbesserung der Wirtschaftsstruktur zählen. Mit dem Projekt steht die Entwicklung vielfältiger Arbeitsplätze bevor. Bis zum Jahr 2029 können in Wilhelmshaven insgesamt etwa 600 neue Arbeitsplätze geschaffen werden, bis zum Jahr 2050 sogar ca. 1.600 Arbeitsplätze. Dies ist angesichts der hohen Arbeitslosigkeit in Wilhelmshaven von hohem Gewicht. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Stadt Wilhelmshaven hier nicht einfach nur ein Industriegebiet ausweist, sondern, um den besonderen Belangen Rechnung zu tragen, ein sonstiges Sondergebiet für ein Green Energy Hub. Nur für solche Vorhaben darf das Plangebiet in Anspruch genommen werden. Die Versorgung mit Energie und Energieträgern ist essenziell für ein friedliches und gedeihliches Zusammenleben; es handelt sich um einen elementaren Bestandteil der Daseinsvorsorge. Dabei ist es nicht nur politisch mehrheitlich erwünscht, sondern auch gesetzlich vorgegeben, den Energiebedarf perspektivisch zu 100 % aus erneuerbaren Quellen zu decken. Wasserstoff spielt dabei eine zentrale Rolle. Die große Bedeutung des Hafens für die wirtschaftliche Weiterentwicklung wird nicht zuletzt auch durch die überlagernde Festlegung des Gebiets im Landes-Raumordnungsprogramm in der aktuellen Fassung als „Vorranggebiet hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen“ deutlich.
P22.4	Es bleibt sehr vage bzw. völlig unerwähnt, wo dieser grüne Wasserstoff herkommen soll. Insofern wird ja sogar zugegeben, dass "zunächst" für eine zeitlich nicht definierte Übergangsphase eben kein grüner, sondern mit Gas erzeugter Wasserstoff (grau und blau) zur Anwendung kommt. Da höre ich alle Alarmglocken klingeln. Denn der Wasserstoffmarkt ist(noch) nicht vorhanden, nicht zuletzt, weil Transport und Umwandlung mit hohen Effizienzverlusten verbunden sind. In Konkurrenz zu den erneuerbaren die teuerste Energieerzeugung. Sowohl bei blauem als auch grauem Wasserstoff entstehen durch die Umwandlung Verluste, so dass insgesamt mehr Erdgas benötigt wird, als wenn das Erdgas direkt verwendet würde. Inzwischen gibt es weitere Wasserstoffvorhaben, die mir wesentlich schlüssiger vom Standorterscheinen, wie z. B. Lingen mit direkter Versorgung durch Offshore-Windkraft. Das öffentliche Interesse kann deshalb nicht nur ein WHV-bezogenes	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ist zutreffend, dass Herkunft, Produktionsweisen, Lieferketten und Importmengen des künftig vorgesehenen Wasserstoffs zum aktuellen Planungsstand noch nicht abschließend festgelegt sind. Die geplante Anlage dient der Schaffung infrastruktureller Voraussetzungen für den späteren Import und Umschlag wasserstoffbasierter Energieträger; konkrete Aussagen zu Emissionsbilanz, Energieeffizienz und Substitutionswirkungen können erst auf Grundlage verlässlicher Daten im Rahmen nachgelagerter Genehmigungsverfahren getroffen werden. Die genannten Unsicherheiten hinsichtlich internationaler Lieferketten, Umwandlungsverluste und Marktstrukturen werden in die weitere Planung einfließen. Zur Frage alternativer Standorte wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Bauleitplanung eine Alternativenprüfung in Form des Gutachtens "Energiepark Wil-

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

Interesse sein. Und selbst in WHV würde mir eine bereits versiegelte Fläche einfallen wie z. B. das ehemalige Chlor-Chemie-Werk, statt ein wertvolles Naturschutzgebiet zu opfern. Zumal im Sinne des Küstenschutzes es durchaus sinnvoll ist, zwischen den bereits versiegelten Grodenflächen eine große Grünfläche zu belassen, die Wasser aufnehmen kann.	helmshaven - Nachweis des zwingenden öffentlichen Interesses und Prüfung zumutbarer Alternativen“ durchgeführt wurde. Dabei wurden verschiedene räumliche Optionen hinsichtlich Planungsrecht, bestehender Nutzungen, Infrastrukturan schlüssen, technischer Umsetzbarkeit sowie naturschutz- und raumordnungsfachlicher Belange geprüft und bewertet. Die genannten Flächen wurden im Zuge der Standortanalyse geprüft bzw. in die Bewertung einbezogen; sie wurden aus den im Gutachten dargelegten Gründen nicht weiterverfolgt. Eine abschließende Bewertung der Treibhausgaswirkung des Vorhabens sowie der tatsächlichen Energieträgerstrukturen kann auf der Ebene des Angebotsbebauungsplans nicht erfolgen. Es ist zwar zutreffend, dass der Bebauungsplan Nr. 225 die Nutzung auch für „blaue“ Energieträger ermöglicht. Die Festsetzungen zur Zweckbestimmung des Sondergebiets stellen jedoch klar, dass dies nur einen Übergangszeitraum bis zur industriellen Marktgängigkeit von Wasserstoff umfasst bzw. in besonderen Bedarfsfällen zulässig ist und sichergestellt sein muss, dass die hier neu entstehenden Anlagen wasserstofffähig sind. Darüber hinaus besteht auch die gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG erforderliche Alternativlosigkeit. Verfolgte selbstständige Teilziele brauchen dabei nicht aufgegeben zu werden. Es müssen nur gewisse Abstriche hingenommen werden, sofern sich dann geringere Beeinträchtigungen für das fragliche Schutzgebiet und dessen Erhaltungsziele ergeben. Diese Abstriche gehen aber nicht so weit, dass wesentliche Projektziele aufgegeben werden müssen wie bspw. eine bestimmte Ausbautiefe und ein bestimmter Ausbauumfang für einen bestimmten Verkehrsbedarf, und zwar auch, um die Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit eines Infrastrukturprojekts zu stärken (so für den Hamburger Hafen, woraus sich eine bestimmte Ausbautiefe ergab: BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15, Rn. 415). Im Übrigen können wirtschaftliche Belange auch auf der Ebene der Bestimmung zumutbarer Alternativen einfließen. Zumutbare Alternativen i.S.d. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG sind vorliegend nicht gegeben. Das Projekt verfolgt zwei Hauptziele: Zum einen dient es dem Erreichen
--	--

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	deutscher und europäischer Klimaschutzziele und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der Wasserstoffstrategie der Bundesregierung. Inzwischen ist es nicht nur bei der Strategie geblieben, sondern wurde die Wasserstoffstrategie auch in zahlreiche Gesetze implementiert (GEG, WPG, EEG 2023, EnWG). Es handelt sich um eine unmittelbar demokratisch legitimierte gesetzgeberische Entscheidung, die in Ansehung der von verschiedener Seite gegen den Einsatz von Wasserstoff vorgebrachten Bedenken und Gegenargumente getroffen wurde. Hierauf baut der Bebauungsplan Nr. 225 auf. Zum anderen trägt es zum Aufschwung der regionalen Wirtschaft bei und dient der Weiterentwicklung des Standorts Wilhelmshaven für hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen und damit Norddeutschland, dem Küstenraum sowie der Region Wilhelmshaven. Es gibt eine Reihe von Parametern, die unabdingbar für die Ansiedlung der mit dem festgesetzten Sondergebiet adressierten Unternehmen sind: • Zufahrtstiefe: Wassertiefe der Zufahrt mind. 16,7 m SKN, • Manövrierraum: ausreichender Manövrierraum der Hafenanlage mit einem Drehkreisdurchmesser von mindestens 550 m, • Raum für Schiffsanleger: Raum für wenigstens vier Liegeplätze für Anleger für Großschiffe (AFG), • Landfläche: Verfügbarkeit von geeigneten Industrie- und Hafenflächen, mind. 130 ha. Ohne Erfüllung dieser Standortbedingungen kann nicht mit einem entsprechenden, immerhin erheblichen Investment gerechnet werden. Bei der Alternativensuchen wurden 17 Standorte näher geprüft. Einen vergleichbaren Zielerfüllungsgrad weisen nur noch die Standorte „Wilhelmshaven Heppenser Groden“ und „Wilhelmshaven Rüstersieler Groden“ auf. Vorliegende Planungen gewerblicher Vorhaben seitens der Eigentümer und fest disponierte Infrastrukturvorhaben schränken die Gebiete in der Flächenverfügbarkeit jedoch sehr stark ein. Insgesamt hat die Prüfung damit ergeben, dass der gewählte Standort – als einziger
--	---

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

		deutscher Tiefwasserhafen – ideale nautische und infrastrukturelle Standortfaktoren (wie nahegelegene bestehende Kavernenspeicher sowie eine leistungsfähige Hinterlandanbindung mit Anschluss an das europäische Erdgasfernleitungsnetz, an Autobahn- und Schienenverbindungen) aufweist, da er bereits über ein zusammenhängendes Flächenreservoir in direkt angrenzender Küstenlage verfügt. Hinzu kommt, dass der Standort bereits als nationale Energiedrehscheibe besteht, über die derzeit fossile Energieträger importiert werden. Dabei ist auch die kritische Zeitscheine hinsichtlich der Umsetzung der Klimaziele (weitgehende Klimaneutralität bis spätestens 2045) zu berücksichtigen. Für die Einzelheiten der Prüfung wird auf die eigens dafür erstellte Unterlage verwiesen.
P22.5	Noch ein Wort zu den Kohärenzflächen: Ich halte diese für keinen geeigneten Ersatz für die betroffene Fläche, zu kleinteilig, zu weit weg für eine "Umsiedlung" der Vögel, Insekten, etc. Wenn dann müsste ein größeres Gebiet in räumlicher Nähe, welches einer Aufwertung bedarf, ausgewiesen werden. Man müsste aber auch erst diesem Gebiet die Chance geben, die Ersatzfunktion für Fauna und Flora zu entwickeln, bevor man den Schutzrang des Voslapper Groden Nord aufheben lässt.	Die Eignung der Kohärenzmaßnahmen ist ausschließlich nach naturschutzfachlichen Maßstäben zu beurteilen. Es genügt aus rechtlicher Perspektive für die Eignung der Kohärenzmaßnahme, dass nach aktuellem wissenschaftlichem Erkenntnisstand eine hohe Wahrscheinlichkeit ihrer Wirksamkeit besteht. (BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06, Rn. 201). Der planenden Gemeinde steht bei der Entscheidung über Kohärenzmaßnahmen de facto eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu. Hinsichtlich der Entscheidung ist zu berücksichtigen, dass die jeweilige konkrete Beeinträchtigung und die prognostisch ermittelte Kompensation praktisch stets qualitative Unterschiede aufweisen; folglich kann nur ein wertender Vergleich erfolgen (vgl. BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06, Rn. 202). Eine tatsächliche Besiedlung der zum Teil sehr seltenen Arten ist nicht vorausgesetzt, da nicht beeinflussbare ökologische Parameter ebenfalls ausschlaggebend für eine eventuelle Nicht-Besiedlung sein können. Es wird aber sichergestellt, dass die herzurichtenden Lebensräume den Habitatansprüchen der erhaltungszielbestimmenden Arten vollumfänglich entsprechen. Die Umsetzung der Kohärenzmaßnahmen auf mehreren einzelnen Flächen ist zulässig, solange sie den naturschutzfachlichen Anforderungen entsprechen und die Kohärenz des Schutzgebietsnetzes gewährleisten. Dies wird im konkreten Fall erfüllt. Eine Umsetzung der Maßnahmen im gleichen Naturraum ist nicht notwendig.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	Maßstab für die Eignung der Kohärenzmaßnahmen ist die Umsetzung in der gleichen biogeographischen Region, was zweifelsfrei für die ausgewählten Flächen gegeben ist. Kohärenzflächen dienen der Aufrechterhaltung des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000. In räumlicher Hinsicht muss der mit ihnen bewirkte Ausgleich nicht notwendig unmittelbar am Ort der Beeinträchtigung erfolgen. Dies wäre auch im Hinblick auf eine Inanspruchnahme des Gebiets durch die Planung bzw. durch die mit ihr ermöglichten baulichen Nutzungen geradezu widersinnig. Es reicht vielmehr aus, dass die Einbuße kompensiert wird, die das Gebiet hinsichtlich seiner Funktion für die biogeografische Verteilung der beeinträchtigten Lebensräume und Arten erleidet (vgl. BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06, Rn. 200; EuGH, Urt. v. 15.05.2014 – C-521/12, Rn. 38, T. C. Briels u.a.; VG Cottbus, Urt. v. 11.03.2021 – 3 K 1022/12, juris, Rn. 71; ebenso EU-Kommission, Natura 2000 – Gebietsmanagement, Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, ABl. 2019 C 33, Punkt 5.4.2). Für Vogelschutzgebiete bedeutet das, dass die in Betracht gezogene Kohärenzflächen sich im generellen Verbreitungsgebiet der Art, entlang ihrer typischen Zugrouten oder Winterquartiere befinden muss (EU-Kommission, Natura 2000 – Gebietsmanagement, Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, ABl. 2019 C 33, Punkt 5.5.5). Nachhaltig geeignete und zugleich verfügbare Flächen sind in der unmittelbaren Umgebung des Voslapper Grodens nicht vorhanden. Die ausgewählten Kohärenzflächen erfüllen jedoch die dargestellten Anforderungen im Hinblick auf die geschützten Arten. Zu beachten ist weiter, dass die Maßnahmen nach § 34 Abs. 5 BNatSchG einen Ausgleich im Hinblick auf die Kohärenz des Natura 2000-Netzes schaffen sollen; entscheidend ist dabei, welche Bedeutung das jeweilige Gebiet nach seinen Erhaltungszielen und der tatsächlichen Anzahl und dem Zustand geschützter Arten im Gebiet innerhalb des Netzes Natura 2000 wahrnimmt (Frenz, in: ders./Müggendorf, BKom BNatSchG, 4. Aufl. 2024, § 34 Rn. 166, 171). Die EU-Kommission stellt insofern klar, dass höhere Anforderungen bei Gebieten mit sehr seltenen Lebens-
--	--

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	raumtypen mit sehr begrenzter Verbreitung zu stellen sind, als bei leicht rekonstruierbaren Lebensraumtypen mit vergleichsweise breitem Artenvorkommen innerhalb des Gemeinschaftsgebiets. Auch soll der Ort der Kohärenzmaßnahme in Gebieten durchgeführt werden, in denen hinsichtlich der globalen Kohärenz die größte Wirksamkeit erreicht wird (EU-Kommission, Natura 2000 – Gebietsmanagement, Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, ABl. 2019 C 33, Punkt 5.4.2 und 5.5.5). Eine darüberhinausgehende Sicherstellung der Umsiedelung einzelner Individuen ist nicht erforderlich; Gebietsschutz ist kein Artenschutz. Dem im Zusammenhang mit der Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG auch von Art. 6 Abs. 4 FFH-RL gebilligten Konzept des Ausgleichs ist es inhärent, dass eine vorübergehende Verschlechterung des ökologischen Zustands eintritt. Eine Verpflichtung, mit der Realisierung des Projekts abzuwarten, bis die Kohärenzsicherung ihre volle Wirksamkeit erlangt hat, besteht – auch nach eindeutiger Rechtsprechung – nicht (BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15; VG Köln, Beschl. v. 19.01.2023 – 14 L 387/22; VG Cottbus, Urt. v. 11.03.2021 – 3 K 1022/12). Vielmehr läge dann bereits keine Beeinträchtigung gebietsbezogener Erhaltungsziele und damit keine der Abweichung bedürftende erhebliche Beeinträchtigung vor. Natürlich strebt die Stadt Wilhelmshaven eine möglichst zeitnahe Umsetzung der Kohärenzmaßnahmen an, sodass möglichst keine zeitliche Lücke zwischen Eingriffsbeginn und Wirksamkeit dieser Maßnahmen eintritt. Im Rahmen der Bauleitplanung kann indes nicht festgelegt werden, wann mit der Realisierung der Vorhaben, die der Bebauungsplan ermöglicht, begonnen wird. Dies ist auch über bedingte Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 2 Bau GB nicht möglich, da im vorliegenden Fall de facto der Bebauungsplan selbst unter eine aufschiebende Bedingung gestellt würde, was das Bauplanungsrecht nicht vorsieht. Die Stadt Wilhelmshaven hat sich jedoch mit der Problematik intensiv auseinandergesetzt und in ihre Abweichungsentscheidung auch die Situation mit einbezogen, dass der Bebauungsplan Nr. 225 (zumindest zum Teil) verwirklicht wird, bevor die
--	--

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

		Kohärenzmaßnahmen umgesetzt sind. Im Ergebnis der Prüfung ist dies möglich, da die hier durchzuführenden Maßnahmen lediglich einer vergleichsweise geringen Entwicklungszeit bedürfen. Entscheidend ist, dass die Kohärenzflächen rechtlich gesichert sind, dass die geplanten Maßnahmen mit hoher Prognosewahrscheinlichkeit durchgeführt und wirksam sein werden und dass es in zeitlicher Hinsicht nicht zu irreversiblen Schädigungen der betroffenen Funktionen für das Schutzgebietsnetz Natura 2000 kommt. Für die Planfeststellung ist anerkannt, dass auch zum Zeitpunkt der Zulassung eines in ein Natura 2000-Gebiet eingreifenden Vorhabens noch offene Einzelheiten des Kohärenzausgleichs einem ergänzenden Planfeststellungsbeschluss vorbehalten bleiben können, wenn die Durchführung der notwendigen Kohärenzsicherungsmaßnahmen nicht ungewiss ist (BVerwG Besch. v. 31.01.2006 – 4 B 49.05, NVwZ 2006, 823 (826)). Dies ist gewährleistet; der Zulassung und Realisierung der Kohärenzmaßnahmen auf den hierfür rechtlich gesicherten Flächen stehen keine unüberwindbaren tatsächlichen oder rechtlichen Hindernisse entgegen. Ungeachtet dessen verlangt § 1a Abs. 4 BauGB noch keine abschließende Konfliktbewältigung auf der Ebene der Bauleitplanung (BVerwG, Beschl. v. 24.05.2022 – 4 BN 3.22, Rn. 5; BVerwG, Beschl. v. 21.04.2021 – 4 BN 48.20, Rn. 6; BVerwG, Beschl. v. 24.03.2015 – 4 BN 32.13, Rn. 35). Dies betrifft insbesondere die Kohärenzsicherung und den zeitlichen Zusammenhang zwischen erheblicher Beeinträchtigung und Umsetzung bzw. Wirksamkeit der rechtlich gesicherten Kohärenzmaßnahmen. Einer demnach jedenfalls bei regelmäßig immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Vorhaben, wie sie der Bebauungsplan Nr. 225 ermöglicht, erst auf Genehmigungsebene erfolgenden abschließenden Prüfung steht auch § 34 Abs. 8 BNatSchG nicht entgegen (VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 23.02.2021 – 10 S 1327/20, juris, Rn 22).
P22.6	Ich hoffe inständig, dass meine Befürchtungen für eine weitere naturzerstörende und lebensqualitätsmindernde Investruine, nicht eintreten werden und kluge Menschen, das Vorhaben an diesem Standort zu verhindern wissen.	Die Stadt Wilhelmshaven teilt die Einschätzung des Einwenders nicht.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Anregungen zu P22.1 bis P22.6 werden zu Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

P23				01.10.2025
P23				
	Die Stellungnahme beinhaltet	X	Anregung	Hinweise
	Zusammenfassung der Stellungnahme	Abwägung		
P23.1	Ich nehme Stellung zum Bebauungsplan Nr. 225 für den Voslapper Groden-Nord. Als Vater ist es für mich kaum nachvollziehbar, wie mit einem offiziell ausgewiesenen EU-Vogelschutzgebiet umgegangen wird. Dieses Gebiet ist Teil des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000- ein System, das extra geschaffen wurde, um die letzten wertvollen Lebensräume in Europa dauerhaft zu sichern. Wenn wir hier anfangen, diese Schutzflächen für wirtschaftliche Interessen aufzugeben, was sollen unsere Kinder dann noch von solchen Schutzversprechen halten?	Die Schutzgebiete Voslapper Groden Nord und Süd wurden auf Flächen ausgewiesen, die ursprünglich mit dem Zwecke einer hafenwirtschaftlichen Weiterentwicklung eingedeicht und aufgespült wurden. Die Funktionen des EU-Vogelschutzgebietes werden ausgeglichen, es entstehen neue Vogelschutzgebiete in einem größeren Gesamtumfang.		
P23.2	Besonders betroffen macht mich die Situation der Röhricht- und Feuchtgebietsvögel. Das Tüpfelsumpfhuhn, das in Niedersachsen fast ausgestorben ist, hat im Voslapper Groden-Nord noch wichtige Vorkommen. Auch die Rohrdommel, extrem störungsempfindlich und auf großflächige Schilfröhrichte angewiesen, findet hier Lebensraum. Diese Arten sind nicht einfach „ein paar seltene Vögel“, sondern wertgebende Arten, an denen sich die Qualität und Funktion eines ganzen Schutzgebiets bemisst. Ihr Erhalt ist nicht nur regional, sondern national von Bedeutung.	Alle wertgebenden Vogelarten des Voslapper Groden-Nord wurden bei den Kohärenzplanungen berücksichtigt. Insbesondere die seltenen Arten, die im Voslapper Groden-Nord gar nicht mehr oder nur sporadisch vorkommen, profitieren von den Kohärenzmaßnahmen deutlich.		
P23.3	Eine Bebauung würde diesen Lebensraum unwiederbringlich zerstören. Der Umweltbericht selbst zeigt, dass rund die Hälfte der Fläche direkt in Anspruch genommen werden soll. Hinzu kämen jahrelange Belastungen durch Bauarbeiten, Lärm, Licht und anhaltenden Nutzungsdruck. Damit würden genau die Bedingungen zerstört, die den Voslapper Groden-Nord bislang so besonders machen: Ruhe, Ungestörtheit und natürliche Dynamik.	Ruhe, Ungestörtheit und natürlich Dynamik finden sich im Voslapper Groden-Nord nicht. Er ist umgeben von Industrie. Die natürliche Dynamik würde dazu führen, dass mittel- bis langfristig ein Wald entstünde. Im Sinne des Vogelschutzgebietes wird ein Management und eine Nutzung betrieben. Die Kohärenzsicherungsflächen können die angesprochenen Parameter deutlich besser bedienen.		
P23.4	Es ist illusorisch zu glauben, dass Ausgleichsmaßnahmen diesen Verlust kompensieren könnten. Neue Röhrichte lassen sich zwar anlegen, aber man kann nicht erzwingen, dass Arten wie Rohrdommel oder Tüpfelsumpfhuhn sie auch annehmen. Vor allem fehlt den im Verfahren benannten Kohärenzflächen die Ruhe und die Größe, die das jetzige Gebiet ausmachen. Sie liegen verstreut, sind von Straßen, Siedlungen und Landwirtschaft umgeben und werden weiterhin zugänglich sein.	Die Kohärenzflächen werden anhand der optimalen Lebensraumansprüche der Zielarten hergestellt, welche im Voslapper Groden-Nord nur noch bedingt vorzufinden sind. Die Einzelflächen sind kleiner als der Voslapper Groden-Nord, jedoch ist die Störung geringer, trotz Landwirtschaft und – selten befahrener – Straßen in der Umgebung.		

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	Die besondere Qualität des Voslapper Groden-Nord -weitgehend ungestört und abgeschlossen - lässt sich nicht einfach „neu schaffen“.	
P23.5	Das Tüpfelsumpfhuhn und die Rohrdommel sind Leitarten. Verschwinden sie, bricht die gesamte Lebensgemeinschaft des Gebietes zusammen. Das wäre ein klarer Verstoß gegen die Vogelschutzrichtlinie und die FFH-Richtlinie, die gerade den dauerhaften Erhalt solcher Arten und Lebensräume sichern sollen.	Kenntnisnahme
P23.6	Als Vater finde ich es untragbar, dass meine Kinder und deren Generation erleben sollen, wie wir Schutzflächen opfern, obwohl wir rechtlich und moralisch verpflichtet sind, sie zu bewahren. Ich fordere die Stadt Wilhelmshaven deshalb eindringlich auf, den Bebauungsplan 225 nicht weiterzuführen. Stattdessen sollte das Gebiet dauerhaft gesichert und durch gezielte Pflege und Entwicklung seiner Röhrichte gestärkt werden.	Der Forderung kann im Ergebnis der Abwägung nicht gefolgt werden.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Anregungen zu P23.1 bis P23.6 werden zu Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

P24				26.09.2025
	P24			
	Die Stellungnahme beinhaltet	X	Anregung	Hinweise
	Zusammenfassung der Stellungnahme	Abwägung		
P24.1	Ich möchte hiermit persönliche Betroffenheit anmelden, da ich als Einwohnerin von Wilhelmshaven das Schutzgebiet Voslapper Groden Nord erhalten wissen möchte. Die Energiewende braucht Flächen. Diese Flächen sind heute schon Mangelware und wir haben zu wenig guten Ausgleich für die betroffenen Naturräume. Die Planungen beschneiden den Erhalt der Biodiversität derart, dass wir innehalten sollten, um den natürlichen Genpool der Zukunft für die Natur und die Böden und damit unsere Lebensgrundlage zu haben. Ich möchte kritisieren, dass nicht zuerst zum Beispiel die alte Chlorgasfabrik von INEOS am Friesendamm genutzt wird, schon heute betoniert- das wäre gut gewesen. Konkrete Aussagen zu diesem versiegelten Gelände sind nicht zu finden, Anfang 2024 sollte der Rückbau beginnen - bis heute ist keine Bewegung zu sehen, ich bitte um Nennung des Sachstands auf dieser Fläche mitsamt Nennung der Kosten und der Finanzierung der Gelände- und Umweltsanierung. Folgende Gründe möchte ich in meiner Einwendung angeben:	Kenntnisnahme der Meinungsäußerung		
P24.2	1. TES gibt vor, Moleküle aus sonnenreichen Staaten nach Deutschland importieren zu wollen. Bisher gibt es keine konkreten Projekte, die heute schon das sogenannte „ENG“ erzeugen, das Gas könnte ja schon heute ins Methan/Erdgasnetz Deutschlands eingespeist werden, die Infrastruktur liegt ja mit dem neuen Anleger an. Warum macht man das nicht? Sind es Preisgründe, die TES bewegen noch immer fossiles Gas zu bevorzugen und wenn ja, wann plant der Investor den Umstieg und wie glaubhaft ist der? Welche vertraglichen Verpflichtungen zum Umstieg könnten wir als Kommune dem Investor in den Vertrag schreiben, wer kontrollierte die angelandeten Gase auf die Herkunft und welche Kontrollinstanzen würden das zukünftig tun?	Es handelt sich vorliegend um Bauleitplanung, nicht um die Genehmigung einer konkreten Ansiedlung. Die vorgebrachte Kritik betrifft mithin nicht die Bauleitplanung.		

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

P24.3	2. Wenn wir in die Beteiligungen von TES schauen, in den Kreis der öffentlich kommentiert oder zugänglich ist, hat sich FFT Niederlande- eine Tochtergesellschaft von Fortescue in Australien finanziell beteiligt. Fortescue hat in Australien schon die Aborigines nicht sauber entschädigt meiner Recherche nach und will sich jetzt hier als sauberes ;, 'Unternehmen darstellen. Können Sie TES zu diesem Umstand befragen und die Bevölkerung dazu informieren?	Wie vor
wie P24.4	3. Fortescue plant in Patagonien (Argentinien) Windkraftprojekte. Die dortige Minorität der Anwohner sollte Wasserquellen verlieren, um das Wasser zu haben für die Wandlung des Stroms zu Wasserstoff. Das erste Projektgebiet konnte mit kritischer Aufmerksamkeit verschont bleiben, Wasser ist Mangelware in der Region - nun versucht man es anderswo. Sind das die Unternehmen mit denen sich Wilhelmshaven schmücken möchte beim Import der grünen Moleküle? Und bei seiner angeblichen Rolle einer grünen Energiewende der Zukunft?	Wie vor
P24.5	4. Die Wirtschaftlichkeit des Wasserstoffimports als Methan ist zweifelhaft, Hans-Josef Fell nennt das Projekt eine gestrandete Investition, er ist der Entwickler des EEG und hatte mir dazu ein Interview gegeben, welches ich im Bürgerfunk von Radio Jade ausstrahlen konnte. Ich darf einen Auszug in dieser persönlichen Einwendung verwenden und würde gerne um eine Einordnung des Stadtbaurats bitten, wie er- als Verantwortlicher für dieses Projekt - dieses Argument entkräften würde:	Kenntnisnahme der Meinungsäußerung
P24.6	<i>Name weggelassen!</i> Ja, ich war ein großer Freund der grünen Wasserstechnologie in den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts. Ich dachte, das ist ein wirklicher Beitrag, um die Schwankungen Sonne und Windenergie auszugleichen, indem man grünen Wasserstoff produziert, speichert und in wind-und solarschwachen Zeiten dann wieder zurückverstromt.	Kenntnisnahme der Meinungsäußerung

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	Ich habe sogar eine Einweihung einer Wasserstoff-Stadt, Bad Brückenau, 1995 mitgemacht, ganz in meiner Nähe. Nie ist dort irgendetwas mit Wasserstoff entstanden. Ich habe dann im Deutschen Bundestag sehr viele Aktivitäten für Wasserstoff erlebt. Das sind immer so aufspringende Hypes, wo es immens viele Fördergelder gibt. Um 2010 herum war einer, danach ist das wieder abgeflacht und es kam keine Wasserstoffwirtschaft. Wir haben dann durch die Regierung von Frau Merkel angestoßen, um 2021 nochmal einen richtigen Schub für eine neue Wasserstoffstrategie Deutschlands gehabt und sie wurde sogar von der Ampel auch noch gepusht und weitergetrieben. Wenn ich mir aber anschau, dass die angekündigten Projekte dann, wenn die Fördergelder ausgegeben sind oder wenn sie doch nicht kommen, gar nicht zum Zuge kommen, genauso wie ich es in den 90er Jahren erlebt habe, in den Nullerjahren und in den Jahren davor, dann erkenne ich, es ist weiterhin eine Wasserstoffeuphorie da, die auf schlechten wirtschaftlichen Füßen steht und das ist auch ganz schnell erklärt. Wasserstoff ist höchst ineffizient. Wenn man genau die Kette der einzelnen Technologien, die jeweils für sich sehr teuer sind, anschaut, wird man erkennen, dass man da gar nicht viel Ökonomie mit betreiben kann. Zunächst braucht man ja mal das Windrad, um Strom zu erzeugen. Dieses kann man mit Leitungen an Land bringen und dann dort mit 90 Prozent Wirkungsgrad direkt in die Anwendungen, aufladen von Autos oder in Heizungen mit Wärmepumpen oder in die Anwendung bringen. Wenn man aber den Windstrom nun mit grünem Wasserstoff, mit Elektrolyseuren in grünen Wasserstoff umwandelt, dann muss man den schon vor Ort im Elektrolyseur bedienen. Dann muss der Wasserstoff eingefangen werden. Er muss auf ein Schiff oder in eine Leitung gebracht werden. Schon das sind hohe Kosten für die Infrastruktur. Dann muss das Schiff entladen werden an einem Terminalhafen. Dann ist der Wasserstoff irgendwo, dann geht er vielleicht in eine Pipeline.	
--	---	--

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	Und dann muss der Wasserstoff zurück von der Pipeline irgendwo an eine Wasserstofftankstelle kommen, damit er dann in ein Wasserstoffauto, ein Wasserstoffbus kommt. Auf diesem Wege sind etwa 80 Prozent der Energie des Windstroms verloren gegangen. Am Ende kommen vielleicht acht Prozent bei den Rädern des Wasserstoffautos an. Wie soll das denn jemals ökonomisch werden? Das geht schlicht nicht. Und somit ist das eine verfehltete Blickrichtung. Ja, es ist theoretisch gut, Wasserstoff als Ausgleich zu nehmen, aber er wird nicht kommen in der Welt. Seit 30, 40 Jahren beobachte ich das. Und ich sehe wie auch jetzt diese Wasserstoffstrategie der Bundesregierung in großen Teilen wieder in sich zusammenbricht. Wer jetzt auf Wasserstoffterminals zum Hafenausbau baut und da investiert, wird das nur mit großen Fördergeldern machen, aber nie eine Return of Investment sehen. Ende des Auszug-auch wenn man jetzt noch die Industrie und den Wasserstoffbedarf dort denken würde, gab Herr Fell auch neue Visionen auf, die den prognostizierten Bedarf von TES stark in Zweifel ziehen -ich stelle gerne den Kontakt zu Herrn Fell her. Als Visionär der Energiewende sollte er meiner Meinung nach gehört werden, wenn Wilhelmshaven eine erneuerbare Energiedrehscheibe werden möchte.	
P24.7	5. Die Lebhaftigkeit mit der die Geschäftsführer bei TES wechseln. Der erste Sprecher Frank de Boer versprach in 2022 eine Gesamtinvestition von 2,54 Milliarden Euro in Wilhelmshaven -ich kann nicht recherchieren, ob Herr de Boer noch verantwortlich zeichnet. Ist diese Summe immer noch gesichert? Danach folgte Sven Partzsch, der von HES kommend heute wieder in der fossilen Wirtschaft arbeitet, seinem Linked-In Profil nach. Auf ihn folgte Marco Alvera, der mit seiner Wasserstoffvision Wilhelmshaven zum Ruhrgebiet der Energiewende wandeln wollte - ein Schreckensbild für mich persönlich. Sein Vertrag wurde im März diesen Jahres fristlos aufgelöst, ihm wurden auch Beziehungen nach Russland zur fossilen Lobby nachgesagt. Nun also der nächste Geschäftsführer. Welche Vision und Reputation bringt dieser mit? Er soll Erfahrung in der CCS-Branche	Es handelt sich vorliegend um Bauleitplanung, nicht um die Genehmigung einer konkreten Ansiedlung. Die vorgebrachte Kritik betrifft mithin nicht die Bauleitplanung.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	haben -die Ausgründung von TES CCS-ist sicherlich ein Hinweis. Ich sehe nicht, dass wir es hier mit einem berechenbaren Investor zu tun haben, der wie ein guter Mittelständler vielleicht, als Unternehmer ein Business glaubhaft vertreten würde und sich auch der Öffentlichkeit zur Verfügung stellte. Die Informationsveranstaltungen mehrheitlich zuletzt von Frank Albers moderiert, sind vage geblieben, viele Fragen wurden auch dort nicht beantwortet.	
P24.8	6. Das Geschäftsmodell CCS. Schon klebt es hier als notwendiges Business an der Fassade des ehemaligen Mediamarkt. Ein breites Verbändebündnis hat sich gegen diese Technik ausgesprochen. CO2 verklappen unter der Nordsee- die Speicher nicht dicht, die Speicher heute besetzt mit Schadstoffen, die in die See ausgetrieben würden. Seismische Probleme, teure Verfahren -die Geschichte um CCS, DACCS, BECCS ist eine Vision, die mir nicht schlüssig ist. Der Transport von CO2 in Kesselwagen -ein atemraubendes Gas -Aussagen von OGE, die die Korrosion bei unklaren CO2Mischungen nicht ausschließen -ich könnte viele Informationen einreichen -möchte aber in diesem Punkt nur um einen Austausch bitten. Schon stellen sich in Schleswig-Holstein die ersten Kommunen und Kreise gegen diese Technologie. Die Gründe sind die hohen Risiken und Kosten, die an der Kommune hängen bleiben könnten. In Wilhelmshaven wird meine Information an den Stadtrat mit Ignoranz belohnt. Ich bitte hier also um fachlichen Austausch zumindest in einem Onlinecall. Das wäre der Sache würdig. Wie wir unser Klima in Zukunft retten würden, ob wir CCS dann brauchen, auch das ist unklar. Heute Emissionen als „unvermeidbare Restemissionen zu bezeichnen" und keinen Umbau der Geschäfte zu forcieren, ist jedenfalls kein glaubhafter Ansatz zur Klimarettung sondern nur ein Weiterso-Modell.	Die Hinweise zur grundsätzlichen Ablehnung von CCS-Technologien werden zur Kenntnis genommen. Fragen der energie- und klimapolitischen Einordnung von CCS betreffen bundespolitische Entscheidungen und liegen außerhalb des Regelungsbereichs der Bauleitplanung. Nach derzeitigem Stand nationaler Klimaschutzstrategien wird davon ausgegangen, dass in bestimmten Industrie- und Prozessbereichen auch langfristig unvermeidbare Restemissionen anfallen können. Für deren Minderung bzw. Kompensation wird CCS auf Bundesebene als ein möglicher Baustein zur Erreichung der gesetzlichen Klimaschutzziele nach dem Klimaschutzgesetz diskutiert. Eine abschließende Bewertung der CCS-Technologie sowie ihrer Anwendung am Standort ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens. Sollten zukünftig konkrete CCS-bezogene Vorhaben beantragt werden, wären diese in gesonderten fachrechtlichen Verfahren zu prüfen. Der Wunsch nach einem fachlichen Austausch wird zur Kenntnis genommen. Das Bebauungsplanverfahren sieht gesetzlich geregelte Formen der Öffentlichkeitsbeteiligung vor; darüberhinausgehende Formate zur Diskussion allgemeiner politischer Fragen liegen außerhalb des Regelungsbereichs von Bauleitplanung.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

P24.9	7. Rückbaurücklage-Verflechtung NPorts und Pachtflächen- ist TES nur ein Feigenblatt? Wann wird die Öffentlichkeit informiert, dass Niedersachsen das Gelände zur Entwicklung gekauft hat und erfährt Begründungen, die das Gelände nach einem möglichen Scheitern von TES einem anderen Verwendungszweck zuführen würden? Ich erinnere einen Zeitungsartikel, in dem Siemtje Möller mit chinesischem Besuch für eine Solarfertigung in Wilhelmshaven eintrat. Können Sie hierzu bitte die Zusammenhänge aufklären und die Abhängigkeiten von China darstellen, sollte das der Plan B von NPorts und Ihnen der Wirklichkeit entsprechen.	Es handelt sich vorliegend um Bauleitplanung, nicht um die Genehmigung einer konkreten Ansiedlung. Die vorgebrachte Kritik betrifft mithin nicht die Bauleitplanung.
P24.10	8. Die Flächen im Hafengraden Links von PS3 von Land aus gesehen wer ist Pächter und wann ist mit einer Nutzung zu rechnen? Wäre hier Platz für die Produktion der Solarmodule?	Wie vor
P24.11	9. Und auch wenn dieser Punkt zum Vogelschutzgebiet keinen Bezug hat, vertröstet uns GGS als Netzwerk Energiedrehscheibe in der Anpachtung von Dachflächen auf einen späteren Zeitpunkt und ein neues Konzept. Hier bitte ich ebenfalls um einen Terminvorschlag, der den genossenschaftlichen Ausbau in den Blick nimmt, eine Genossenschaft steht bereit und könnte die Bürger*innen der Stadt Wilhelmshaven zu Beteiligten und Nutzenden machen, die direkte Elektrik wird sicher auch in Ihrem Sinne sein, ist meine Vermutung. Hier würde ich gerne die Potentiale lesen, die alle kommunalen Dächer in Wilhelmshaven hätten in der Erzeugung von Strom direkt und in der Folge Wärme direkt und welche Einsparung zum Beispiel von Gas dadurch möglich wäre.	Nicht Gegenstand des B-Plans Kenntnisnahme der Meinungsäußerung
P24.12	Ich bitte zu meinen Fragen und Eingaben um Antwort und Rückmeldung und bedanke mich im Voraus.	Alle Einwendenden erhalten den sie betreffenden Abwägungsvorschlag zur Kenntnisnahme.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Anregungen zu P24.1 bis P24.12 werden zu Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt.